

Kein Original
Gutachten!

**Gekürzte und überarbeitete Fassung - Alle Angaben ohne Gewähr
Keine Haftung und Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit.**

**Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an oder Verkauf durch Dritte ist untersagt!**

Architektur- und Sachverständigenbüro Hamacher

Architekt Dipl.-Ing. (FH) André Hamacher
Karthäuser Straße 52
54329 Konz

Gutachten 2026-001

über den Verkehrswert (Marktwert) nach §194 Baugesetzbuch des mit einem Wohngebäude (Doppelhaushälfte) und einer Garage bebauten Grundstücks.

Ort: Saarburg
Gemarkung: Saarburg
Lage: Serrigerstraße 11
Flurstück: Flur 15
Flurnummer: Nr. 572/145
Grundstücksgröße: 290m²
Eigentumsanteil: 100%

Baujahr: 1948
(Das Baujahr wurde sachverständig geschätzt.)

Auftragsgeber: Amtsgericht Trier
Justizstraße 2,4,6
54290 Trier



Bewertungsobjekt grün-rot markiert

Der Verkehrswert des zu bewertenden Grundstücks wird zum Wertermittlungstichtag, dem 13. November 2025 geschätzt auf rund:

175.000,00 €

In Worten:

ehundertfünfundsiebzigtausend Euro

Ausfertigung als PDF

Dieses Gutachten beinhaltet **109** inklusive dieses Deckblattes. Es wurde in drei Ausfertigungen erstellt, davon eine für meine Unterlagen. Weiter wurde es auftragsgemäß im PDF-Format übergeben.

Konz, den 12. Januar 2026

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Angaben	7
Angaben zum Bewertungsobjekt.....	7
Objektart, Adresse	7
Baujahr	7
Wohn-/Nutzfläche.....	7
Auftrag und Auftraggeber, Datum des Auftrags, Eigentümer	7
Datum und Teilnehmer der Ortsbesichtigung	7
Wertermittlungstichtag	7
Zweck des Gutachtens (Auftragsart, Verwendungszweck bzw. Beweisbeschluss)	7
Verfasser des Gutachtens	8
Art des Werts	8
Anzahl der Gutachtenausfertigungen	8
Objektbezogene Arbeitsunterlagen und Auskünfte.....	8
Unterlagen vom Auftraggeber	8
Von weiteren Prozessbeteiligten zur Verfügung gestellte Unterlagen.....	8
Vom Verfasser beschaffte Unterlagen.....	8
Grundbuch- und Katasterdaten.....	8
Grundbuchbezirk, Grundbuchblatt	8
Bestand, Abt. I und II ggf. auch Abt III (wenn wertbeeinflussend)	9
Flur, Flurstücknummer, Gemarkung, Grundstücksfläche	9
Beschreibung und Beurteilung der Lage	9
Wohnlage, Nachbarschaftslage, Verkehrslage etc.	9
Lage des Grundstücks (Mikro- und Makrolage).....	9
Angaben um Ort.....	9
Makrolage.....	10
Gebietszuordnung.....	10
Bevölkerung und Ökonomie	10
Beschreibung.....	10
Makrolageneinschätzung der Objektadresse – 4 – (gut)	11
Mikrolage.....	12
Quartier.....	12
Infrastruktur (Luftlinie).....	12
Versorgung / Dienstleistungen (Luftlinie)	12
Mikrolageneinschätzung der Objektadresse - 3 – (gut)	12
Beschreibung.....	13

Beschreibung und Beurteilung des Grund und Bodens	13
Zuschnitt, topographische Situation	13
Bodenbeschaffenheit (Baugrund, Grundwasser etc.)	13
Kontaminierungen	13
Erschließung (Verkehr, ggf. Ver- und Entsorgung wenn wertbeeinflussend)	13
Hochwassergefährdung	15
Starkregengefährdung	16
Rechtliche Situation, tatsächliche Nutzung	17
Tatsächliche Nutzung	17
Beitrags- und Abgabenrechtlicher Zustand	17
Informelle Planungen	17
Entwicklungsstufe des Grundstücks	17
Bauplanungsrechtliche Situation	17
Flächennutzungsplan	17
Bebauungsplan	17
Bauordnungsrechtliche Situation	17
Baugenehmigungen	17
Abstandsflächen / Nachbarschutz	17
Baulasten	18
Weitere öffentlich-rechtliche Regelungen	18
Denkmalschutz	18
Privatrechtliche Situation	18
Grundbuchlich gesicherte Rechte (Dienstbarkeiten etc.)	18
Nicht eingetragene Rechte	18
Nachbarrechte	18
Beantwortung weiterer, in der Schätzungsanordnung gestellter Fragen	18
Ob ein Verdacht auf ökologische Altlasten besteht	18
Um Feststellung des Verwalters	18
Ob Mieter oder Pächter vorhanden sind	18
Ob eine Wohnpreisbindung gemäß §17 WoBindG besteht	19
Ob ein Gewerbebetrieb vorhanden ist	19
Ob Maschinen und Betriebseinrichtungen vorhanden sind, die nicht geschätzt wurden	19
Ob ein Energieausweis bzw. Energiepass im Sinne des GEG vorliegt	19
Ob Verdacht auf Hausschwamm besteht	19
Flächen- und Massenangaben	20
Angewandte Berechnungsgrundlagen (z.B. DIN-Vorschriften)	20
Verwendete Unterlagen (Bauzeichnung, Fremdberechnung, ggf. örtliches Aufmaß, etc.)	20

Wohn-/Nutzfläche (WoFIV).....	20
Bruttogeschossfläche (BGF)	20
Wirtschaftliche Gegebenheiten und Grundstücksmarkt	21
Nutzungs-/Drittverwendungsmöglichkeiten	21
Baubeschreibung	21
Bauweise, Baukonzeption	21
Gebäudeart, Nutzungen.....	21
Baujahr	21
Bauzustand (auch Baumängel, Bauschäden)	21
Hausschwamm und/oder Schimmelpilzbefall.....	23
Sonstige gesundheitsbeeinträchtigende Faktoren	23
Zeitpunkt und Umfang von Modernisierungen und Erweiterungen	23
Art der Heizung	23
Barrierefreiheit.....	23
Übliche Gesamtnutzungsdauer	23
Restnutzungsdauer	23
Neben-/Außenanlagen.....	24
Beschreibung und Beurteilung der baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen	24
Vorbemerkungen zur Beschreibung der baulichen und sonstigen Anlagen.....	24
Ermittlung des Verkehrswertes.....	25
Grundstücksdaten.....	25
Auswahl der Wertermittlungsverfahren mit Begründung	25
Vergleichswertverfahren (zur Bodenwertermittlung).....	27
Bodenwertermittlung	27
Erläuterung der Anpassungsfaktoren	28
Erläuterung 1).....	28
Erläuterung 2).....	28
Erläuterung 3).....	29
Aussagen zur Zuverlässigkeit der Datengrundlage und zu den verwendeten Indizes und Umrechnungsfaktoren.....	29
Sachwertverfahren	30
Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung.....	30
Erläuterung der verwendeten Begriffe bei der Sachwertermittlung.....	30
Herstellungskosten (§36 Abs. 2 ImmoWertV 21)	30
Normalherstellungskosten	31
Normgebäude / sonstige zu veranschlagende Bauteile	31
Besondere Einrichtungen	31

Baunebenkosten.....	31
Alterswertminderung	32
Restnutzungsdauer (§4 i.V.M. §12 Abs(5) ImmoWertV 21).....	32
Gesamtnutzungsdauer	32
Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§8 Abs.(3) ImmoWertV 21)	32
Baumängel und Bauschäden (§8 Abs. (3) ImmoWertV 21)	32
Außenanlagen.....	33
Sachwertfaktor (§21 Abs.(3) ImmoWertV 21).....	33
Ermittlung der Normalherstellungskosten zum Wertermittlungstichtag; Modell, Quelle und Herleitung.....	34
Ableitung des Sachwerts des zu bewertenden Eigentums	34
Auflistung Gebäudebereiche	34
Ableitung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer und ggf. des fiktiven Baujahres; Modell ...	35
Erläuterung der Nebenrechnungen	36
Einbezug des Baupreisindex	37
Einbezug der aktuellen Preisentwicklungen - marktübliche Zu- und Abschläge.....	37
Ableitung der Standardstufe	38
Ableitung der NHK aus der Standardstufe	41
Ableitung des Sachwertfaktors: Modell, Quelle und Herleitung.....	41
Ertragswertverfahren	42
Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung.....	42
Erläuterung der verwendeten Begriffe bei der Ertragswertermittlung.....	44
Rohertrag (§31 Abs. (2) ImmoWertV 21)	44
Reinertrag (§31 Abs. (1) ImmoWertV 21).....	44
Bewirtschaftungskosten (§32 ImmoWertV 2010)	44
Ertragswert / Rentenbarwert (§29 und §34 ImmoWertV 21).....	44
Liegenschaftszinssatz / (21 Abs.(2) ImmoWertV 21).....	44
Restnutzungsdauer (§4 i.V.m. §12 Abs.(5) ImmoWertV 21	45
Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§8 Abs.(3) ImmoWertV 21)	45
Baumängel und Bauschäden (§8 Abs(3) ImmoWertV 21)	45
Ableitung des Ertragswerts des zu bewertenden Eigentums	47
Auflistung der Erträge des Bewertungseigentums.....	47
Herleitung des Ertragswerts des Bewertungseigentums	47
Erläuterungen der Nebenrechnungen	48
Preisindizierung der Bewirtschaftungskosten	48
Bewirtschaftungskosten, Quelle und Herleitung	48
Nebenrechnung - Bewirtschaftungskosten	49

Miete, Quelle und Herleitung.....	49
Zur Ableitung des Liegenschaftszins genutztes Modell.....	49
Ableitung des Liegenschaftszins	50
Angabe der üblichen Gesamtnutzungsdauer	50
Angabe der abgeleiteten Restnutzungsdauer	50
Einbezug der aktuellen Preisentwicklungen - marktübliche zu und Abschläge	51
Ableitung des Verkehrs-/Marktwertes aus den Verfahrensergebnissen (Begründung evtl. erforderlichen Zu- und Abschlägen vom Ertragswert, Marktanpassung Sachwert oder Vergleichswert).....	53
Plausibilisierung des Sachwertes über den Ertragswert.....	53
Ableitung des Verkehrswertes.....	53
Datum, Stempel, Unterschrift	53
Hinweise zum Urheberrechtsschutz und zur Haftung	54
Beschreibung der getroffenen Annahmen	54
Ergänzende Anlagen	55
Literaturverzeichnis	55
Anlagenverzeichnis	55
Pläne zum Bewertungsobjekt	56
Flächennutzungsplan	56
Übersichtsplan (Maßstab 1:10.000).....	58
Regionalkarte (Maßstab 1:50.000).....	59
Liegenschaftskarte (Maßstab 1:1000).....	60
Energieausweis.....	61
Berechnungen, Fotos und dergleichen.....	66
Bilder vom Bewertungsobjekt/Kontext	66

ALLGEMEINE ANGABEN**ANGABEN ZUM BEWERTUNGSOBJEKT****OBJEKTART, ADRESSE**

Art des Bewertungsobjekts:	Zu bewerten ist das mit einer Doppelhaushälfte und einer Garage bebaute Grundstück; Gebäude- und Freifläche Serrigerstraße 11.
Objektadresse:	Serrigerstraße 11

BAUJAHR

Baujahr des Bewertungsobjekts:	1948
Besonderheiten zum Baujahr:	Das Baujahr wurde sachverständig geschätzt.

WOHN-/NUTZFLÄCHE

Wohn-/Nutzfläche des Bewertungsobjekts:	Die Wohnfläche wird unter Zuhilfenahme des von den Bewohnern vorgelegten Mietvertrags zur Wertermittlung herangezogen. Diese beträgt im Mietvertrag 160m ² , was vom Sachverständigen als plausibel angesehen und somit für den Rahmen dieser Wertermittlung abgeleitet wird.
---	--

AUFTRAG UND AUFTRAGGEBER, DATUM DES AUFTRAGS, EIGENTÜMER

Auftrag:	Verkehrswertermittlung im Rahmen einer Zwangsversteigerung
Auftraggeber:	Amtsgericht Trier Justizstraße 2,4,6 54290 Trier
Datum des Auftrags:	1.10.2025
Eigentümer:	Siehe AZ 23 K 94/25

DATUM UND TEILNEHMER DER ORTSBESICHTIGUNG

Die Ortsbesichtigung fand statt am:	13. November 2025
Teilnehmer der Ortsbesichtigung:	Herr Dipl.-Ing. (FH) André Hamacher (Sachverständiger) (Zeugin) Die beiden Mieter des Wohnobjekts (Zeugen)

Alle Prozessbeteiligten wurden fristgerecht per Einschreiben zum Ortstermin eingeladen.

Weitere Parteien waren nicht anwesend.

WERTERMITTLUNGSTICHTAG

Wertermittlungstichtag:	13. November 2025
Qualitätstichtag:	13. November 2025

ZWECK DES GUTACHTENS (AUFTRAGSART, VERWENDUNGSZWECK BZW. BEWEISBESCHLUSS)

Dieses Gutachten entstand zur Ermittlung des Verkehrswerts in der Zwangsversteigerungssache AZ 23 K 94/25 aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Amtsgericht Trier vom 1.10.2025

VERFASSER DES GUTACHTENS

Architekt Dipl.-Ing. (FH) André Hamacher
Karthäuser Straße 52
54329 Konz

ART DES WERTS

Zur Vorbereitung des Versteigerungstermins ist der Verkehrswert des Bewertungsobjekts nach § 194 Baugesetzbuch zu schätzen.

ANZAHL DER GUTACHTENAUSFERTIGUNGEN

Das Gutachten wird in dreifacher Ausfertigung erstellt. Eine davon für die Unterlagen des Sachverständigen, eine gebunden, eine auftragsgemäß nicht gebunden. Weiter wurde ein Exemplar auftragsgemäß als PDF-Datei zur Verfügung gestellt.

OBJEKTBEZOGENE ARBEITSUNTERLAGEN UND AUSKÜNFTE

UNTERLAGEN VOM AUFTRAGGEBER

Liegenschaftskarte des Vermessungs- und Katasteramts Westeifel-Mosel

VON WEITEREN PROZESSBETEILIGTEN ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE UNTERLAGEN

Energieausweis von 2008 (vom Gläubiger)

Mietvertrag (vom Mieter)

VOM VERFASSER BESCHAFFTE UNTERLAGEN

Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis der Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Grundbuchauszug aus dem Grundbuch von Saarburg

Auszug aus „Nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler – Kreis Trier Saarburg

Researchbericht der Fa. Geoport

Auskunft aus dem Bodeninformationssystem / Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz

Auskunft über die Erschließungs- und Anliegerbeiträge für das Objekt

Referenztabellen zu Raumgliederungen des BBSR (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung)

Preisindizes für Wohnimmobilien nach siedlungsstrukturellen Kreistypen – Statistisches Bundesamt

Verbraucherpreisindex – Statistisches Bundesamt

Indexreihe der Baukosten – BKI

Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Saarburg – Stadt Saarburg und Stadtteil Krutweiler

GRUNDBUCH- UND KATASTERDATEN

GRUNDBUCHBEZIRK, GRUNDBUCHBLATT

Saarburg

BESTAND, ABT. I UND II GGF. AUCH ABT III (WENN WERTBEEINFLUSSEND)

Es befinden sich Rechte in Abteilung II des Grundbuchs. Diese finden allerdings auftragsgemäß keine Berücksichtigung in diesem Wertgutachten.

Namentlich handelt es sich u.a. um eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Wegerecht) gemäß Urteil des Landgerichts Trier vom 14.6.1854 für das Oberförstgehöft in Beurig (bzw. des Preussischen Staats) und Bewilligung vom 29.12.1892. Selbige Bewilligung war durch das zuständige Grundbuchamt nicht mehr auffindbar.

FLUR, FLURSTÜCKNUMMER, GEMARKUNG, GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Flur:	Flur 15
Flurstücknummer:	Nr. 572/145
Gemarkung:	Saarburg
Grundstücksfläche:	290m ²

BESCHREIBUNG UND BEURTEILUNG DER LAGE

WOHNLAGE, NACHBARSCHAFTSLAGE, VERKEHRLAGE ETC.

Saarburg ist über die Bundesstraße B51 und den öffentlichen Schienenpersonenverkehr am Bahnhof Saarburg an das regionale Verkehrsnetz angeschlossen. Innerorts besteht eine fußläufige und straßenverkehrliche Erschließung durch kommunale Straßen wie die Serrigerstraße, die direkt in Wohnquartiere führt. Auch Busverbindungen gewährleisten die Erreichbarkeit des Ortskerns.

Die Stadt gliedert sich in mehrere Stadtteile und Ortsteile, darunter Beurig, Niederleuken, Kahren und Krutweiler. Die Serrigerstraße selbst verläuft im Stadtteil Beurig von Saarburg.

LAGE DES GRUNDSTÜCKS (MIKRO- UND MAKROLAGE)

ANGABEN UM ORT

Die Stadt Saarburg besitzt eine wechselvolle Geschichte: Erste urkundliche Erwähnungen der Burganlage gehen auf das 10. Jahrhundert zurück (964 n. Chr.), und die Stadt erhielt im 13. Jahrhundert ihre Stadtrechte. Die Altstadt mit ihren Sehenswürdigkeiten wie dem charakteristischen Wasserfall, der Burganlage und historischen Plätzen prägt das Stadtbild nachhaltig und wirkt sich auch identitätsstiftend auf das gesamte Gemeindegebiet aus.

Die Adresse Serrigerstraße 11, 54439 Saarburg liegt in der Stadt Saarburg im Landkreis Trier-Saarburg im Bundesland Rheinland-Pfalz. Saarburg ist Verwaltungssitz der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell und ein staatlich anerkannter Erholungsort. Die Stadt erstreckt sich über eine Fläche von rund 20,36 km² und liegt auf etwa 159 m über Normalnull. Die Einwohnerzahl beträgt schätzungsweise ca. 7.500 Einwohner (Stand: 2024) mit einer Bevölkerungsdichte von etwa 364 Einw./km².

MAKROLAGE

GEBIETSZUORDNUNG

Bundesland	Rheinland-Pfalz
Kreis	Trier-Saarburg
Gemeindetyp	Verstädterte Räume - ländliche Kreise, Ober-/Mittelzentren
Landeshauptstadt (Entfernung zum Zentrum)	Mainz (127,7 km)
Nächstes Stadtzentrum (Luftlinie)	Saarburg, Stadt (0,6 km)

BEVÖLKERUNG UND ÖKONOMIE

Einwohner (Gemeinde)	7.441	Kaufkraft pro Einwohner (Gemeinde) in Euro	25.916
Haushalte (Gemeinde)	3.725	Kaufkraft pro Einwohner (Quartier) in Euro	25.420

Quelle Bevölkerungsentwicklung:

Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0. Düsseldorf, 2020

BESCHREIBUNG

Die Stadt Saarburg gehört zum Landkreis Trier-Saarburg im Bundesland Rheinland-Pfalz. Saarburg zählt 7.504 Einwohner (31.12.2024), verteilt auf 3.540 Haushalte (2024), womit die mittlere Haushaltsgröße rund 2,12 Personen beträgt. Saarburg weist eine mittlere Besiedlungsdichte auf und liegt gemäß Definition des BBSR in keinem Verdichtungsraum. Das BBSR teilt Saarburg räumlich der Wohnungsmarktregion Trier zu, wobei diese, basierend auf demographischen und sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen der Nachfrage, als wachsende Region identifiziert wird.

Der durchschnittliche jährliche Wanderungssaldo zwischen 2018 und 2023 beläuft sich auf Ebene der Stadt Saarburg auf 91 Personen. Damit weist Saarburg im Vergleich zur nationalen Entwicklung Zuwanderungstendenzen auf. Auf Kreisebene (Wanderungen über die Kreisgrenze) fallen im Jahr 2023 insbesondere die Altersklassen 30-49 und 0-17 mit den höchsten Wanderungssaldi von 363 bzw. 290 Personen und die Altersklassen 18-24 und 65+ mit den tiefsten Wanderungssaldi von -178 bzw. 5 auf.

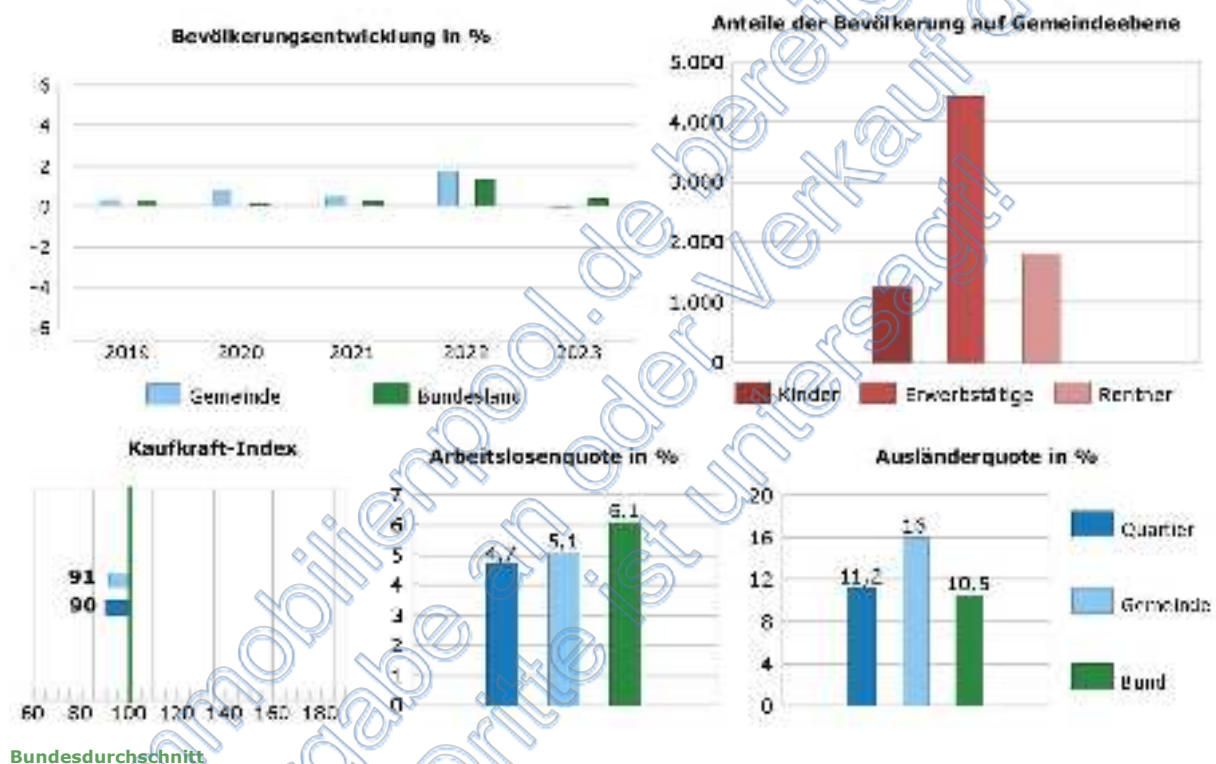
Gemäß Fahrländer Partner (FPRE) zählen 26,7% der ansässigen Haushalte im Jahr 2024 zu den oberen Schichten (Deutschland: 34,2%), 35,6% der Haushalte zu den mittleren (Deutschland: 36%) und 37,7% zu den unteren Schichten (Deutschland: 29,8%). Der größte Anteil mit rund 24,5% (Deutschland: 22,6%) kann der Lebensphase «Älterer Single» (55+ J.) zugewiesen werden, gefolgt von «Familie mit Kindern» (altersunabhängig) mit 19,9% (Deutschland: 21,4%) und «Älteres Paar» (55+ J.) mit 16,8% (Deutschland: 16,8%).

Bei den Landtagswahlen 2021 wählten in Saarburg rund 39,6% der WählerInnen (gültige Zweitstimmen) SPD (Bundesland Rheinland-Pfalz: 35,7%), 29,1% CDU/CSU (Bundesland Rheinland-Pfalz: 27,7%) und 9,7% DIE GRÜNEN (Bundesland Rheinland-Pfalz: 9,3%). Bei den Bundestagswahlen 2025 wählten in Saarburg rund 28,7% der WählerInnen (gültige Zweitstimmen) CDU/CSU (Deutschland: 28,5%), 20,9% AfD (Deutschland: 20,8%) und 9% «Sonstige» (Deutschland: 9,6%). Bei den Europawahlen 2024 erzielten CDU/CSU mit 28,8% (Deutschland: 30%), «Sonstige» mit 23,3% (Deutschland: 20,3%) und SPD mit 18,8% (Deutschland: 13,9%) die meisten Stimmen.

Saarburg weist per Ende 2023 einen Wohnungsbestand von 3.957 Einheiten auf. Dabei handelt es sich um 1.429 Einfamilienhäuser und 2.528 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern. Die EFH-Quote liegt damit bei rund 36,1% und ist somit im bundesweiten Vergleich (30%) überdurchschnittlich. Mit 22,3% handelt es sich bei der Mehrheit um Wohnungen mit 7+ Räumen. Auch Wohnungen mit 4 Räumen (21,6%) und 5 Räumen (16,5%) machen einen hohen Anteil am Wohnungsbestand aus. Die mittlere Bautätigkeit zwischen 2018 und 2023 fiel, gemessen am Wohnungsbestand, mit 0,87% höher aus als in Deutschland (0,61%). Dies entspricht insgesamt einer Fertigstellung von rund 196 Wohneinheiten.

Prospektiv rechnet das BBSR im Rahmen seiner regionalen Prognosen auf Ebene Landkreis mit einer Veränderung der Bevölkerung von 2022 bis 2040 um 4,4% oder 6.600 Personen (Deutschland: 0,2%). Auf Ebene Haushalt wird von 2022 bis 2040 mit einer Veränderung von 5,3% bzw. einer Zunahme von 3.870 Haushalten gerechnet (Deutschland: 1,47%).

Das Preisniveau von Wohneigentum (durchschnittliche Neubauten) liegt gemäß den hedonischen Bewertungsmodellen von FPRE (Datenstand: 30. September 2025) in Saarlouis bei den EFH bei 3.852 EUR/m², bei den ETW bei 4.622 EUR/m². Die Nettomarktmiete von MWG liegt derweil an durchschnittlichen Lagen bei Neubauten bei rund 12,1 EUR/m² pro Monat bzw. 9,2 EUR/m² pro Monat bei Altbauten. Gemäß den Preisindizes von FPRE haben die Preise von Einfamilienhäusern in den letzten 5 Jahren im Landkreis Trier-Saarlouis um 34,8% zugelegt. Die Preisveränderung von Eigentumswohnungen liegt bei 40,9%. Die Marktmieten für Mietwohnungen haben sich im gleichen Zeitraum um 28,8% verändert.



Analyse der Makrolage im Bezug auf Gemeinde und Bund

MAKROLAGENEINSCHÄTZUNG DER OBJEKTADRESSE – 4 – (GUT)

Die Makrolageeinschätzung trifft eine Aussage zum Preisniveau der Adresse im Verhältnis zur gesamten Bundesrepublik. Die Lageeinschätzung wird aus Immobilienpreisen und -mieten errechnet.



Quelle:

Quelle Bevölkerungsentwicklung:
Quelle Lageeinschätzung:

Makromarkt, microm Mikromarketing-Systeme und Consult GmbH Stand: 2024

Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0. Düsseldorf, 2020
on-geo Vergleichspreisdatenbank. Stand: 2025

MIKROLAGE

QUARTIER

Wohnumfeldtypologie (Quartier)	Gutsituierte in stadtnahen Umlandgemeinden; Gediegene ältere Einzelhäuser
Typische Bebauung (Quartier)	1-2 Familienhäuser in nicht homogen bebautem Straßenabschnitt

INFRASTRUKTUR (LUFTLINIE)

nächste Autobahnanschlussstelle (km)	Anschlussstelle Merzig-Schwemlingen (16,5 km)
nächster Bahnhof (km)	Bahnhof Saarburg (0,5 km)
nächster ICE-Bahnhof (km)	Eurobahnhof (50,6 km)
nächster Flughafen (km)	Flughafen Saarbrücken [SCN] (58,4 km)
nächster ÖPNV (km)	Bushaltestelle Beurig, Kirche (0,1 km)

VERSORGUNG / DIENSTLEISTUNGEN (LUFTLINIE)

 Allgemein Arzt	(0,4 km)
 Zahnarzt	(1,1 km)
 Krankenhaus	(1,8 km)
 Apotheke	(0,6 km)
 LEH Discounter	(0,4 km)
 EKZ	(14,5 km)
 Kindergarten	(0,1 km)
 Grundschule	(0,2 km)
 Realschule	(0,4 km)
 Hauptschule	(6,8 km)
 Gesamtschule	(15,4 km)
 Gymnasium	(1,5 km)
 Hochschule	(18,0 km)
 DB Bahnhof	(0,5 km)

MIKROLAGENEINSCHÄTZUNG DER OBJEKTADRESSE - 3 – (GUT)

Die Mikrolageeinschätzung trifft eine Aussage zum Preisniveau der Adresse im Verhältnis zum Landkreis, in dem die Adresse liegt. Die Lageeinschätzung wird aus Immobilienpreisen und -mieten im Recherchebericht errechnet.



10 (katastrophal)

9

8

7

6

5

4

3

2

1 (exzellent)

Quelle:

Quelle Bevölkerungsentwicklung:

Quelle Lageeinschätzung:

Makromarkt, microm Mikromarketing-Systeme und Consult GmbH Stand: 2024

Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0. Düsseldorf, 2020

on-geo Vergleichspreisdatenbank. Stand: 2025

BESCHREIBUNG

Die Doppelhaushälfte befindet sich an der Serriger Str. 11 in der Stadt Saarburg. Gemäß Mikro-Lagering von FPRE handelt es sich um eine durchschnittliche bis gute Lage für Wohnnutzungen (3,4 von 5,0).

Die Lage hat gemäß dem datengestützten Rating eine gute Besonnung (3,6 von 5,0). Außerdem liegt dem Mikro-Lagering von FPRE zufolge eine attraktive Fernsicht vor (3,5 von 5,0). Es handelt sich um eine relativ ebene Lage, die Hangneigung liegt zwischen 1,0 und 4,5 Grad.

Das Image für Wohnnutzungen ist mittelmäßig laut Rating (3,3 von 5,0). Die unmittelbare Umgebung ist von Altbauten geprägt, die Mehrheit der Gebäude in der Nachbarschaft wurde in der Zeit zwischen 1949 und 1978 errichtet. Das unmittelbar umliegende Gebiet ist eher dünn besiedelt, die Einwohnerdichte beträgt zwischen 25 und 50 Personen pro Hektar. In unmittelbarer Nähe (Umkreis von 150 Meter) sind ältere Personen mit 38% am stärksten vertreten. Es folgen junge Personen mit 26%, Personen mittleren Alters mit 22% und Kinder mit 14%. Gemäß den Nachfragersegmenten im Wohnungsmarkt (FPRE) ist die Mittelschicht mit 38% (36% in der Gemeinde) die dominierende soziale Schicht in der näheren Umgebung. Mit 35% folgt die Oberschicht und mit 27% die Unterschicht. Die dominante Lebensphase gemäß FPPE bilden Paare mit Kindern.

Insgesamt ist die Dienstleistungsqualität als durchschnittlich zu beurteilen (3,1 von 5,0). Es befinden sich mehrere Lebensmittelgeschäfte und Schulen in fußläufiger Entfernung.

Das Rating beurteilt den Standort in Bezug auf die Nähe zu Freizeiteinrichtungen und Naherholungsgebieten als durchschnittlich bis gut (3,5 von 5,0). Die nächste Grünfläche ist etwa 450 m entfernt, der nächste Wald rund 550 m. Die Distanz zum nächsten Gewässer, ein Fluss, beträgt rund 700 m.

Die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz ist bestens (Rating: 4,5 von 5,0). Es befinden sich mehrere Haltestellen in Fußdistanz. Die Gehdistanz zur nächsten Bus-Haltestelle beträgt ungefähr 125 m.

Die Lage bietet eine gute Anbindung an das Straßenverkehrsnetz (Rating: 3,2 von 5,0). Die nächste Autobahnauffahrt ist mehr als 10 Kilometer entfernt.

Der Standort ist leicht lärmbelastet (Rating: 3,3 von 5,0). Der Bahnlärm ist insgesamt mit 55 - 59 Dezibel, bei Nacht mit 50 - 54 Dezibel zu beziffern.

Negative Umstände (z.B. durch Geruchsbelastung oder Nähe zu Hochspannungsanlagen) liegen keine vor.

BESCHREIBUNG UND BEURTEILUNG DES GRUND UND BODENS

ZUSCHNITT, TOPOGRAPHISCHE SITUATION

Das Bewertungsgrundstück besitzt eine annähernd rechteckige Form. Es steigt topographisch zur Straßenseite an.

BODENBESCHAFFENHEIT (BAUGRUND, GRUNDWASSER ETC.)

Ein Bodengutachten wurde weder beauftragt noch durchgeführt. Im Folgenden wird von normal belastbarem Baugrund ausgegangen.

KONTAMINIERUNGEN

Wie im Unterpunkt der „Beantwortung weiterer, in der Schätzungsanordnung gestellte Fragen“, Unterpunkt „Ob ein Verdacht auf ökologische Altlasten besteht“

ERSCHLIEßUNG (VERKEHR, GGF. VER- UND ENTSORGUNG WENN WERTBEEINFLUSSEND)

Die Stadt ist an das regionale Schienennetz angeschlossen (Saarburg Bahnhof mit Regionalzügen, z. B. Richtung Trier) und wird zusätzlich vom regionalen bedient — somit ist eine gute Erreichbarkeit per ÖPNV gegeben.

Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!

HOCHWASSERGEFÄHRDUNG

Gefährdungsklasse der Objektadresse:

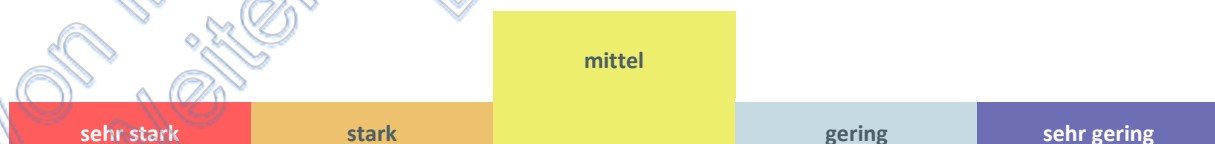
GK1	GK2	GK3	GK4
-----	-----	-----	-----

- GK 1: Sehr geringe Gefährdung: statistische Wahrscheinlichkeit eines Hochwassers seltener als einmal in 200 Jahren (bzw. außerhalb der HQextrem-Flächen der öffentlichen Wasserwirtschaft).
- GK 2: Geringe Gefährdung: statistische Wahrscheinlichkeit eines Hochwassers einmal in 100 - 200 Jahren (bzw. innerhalb der HQ-extrem-Flächen der öffentlichen Wasserwirtschaft; wenn Deich vorhanden, dann auch Risiken hinter dem Deich).
- GK 3: Mittlere Gefährdung: statistische Wahrscheinlichkeit eines Hochwassers einmal in 10 - 100 Jahren (wenn Deich vorhanden, der mindestens auf ein 100-jährliches Hochwasser ausgelegt ist: nur Risiken vor dem Deich).
- GK 4: Hohe Gefährdung: statistische Wahrscheinlichkeit eines Hochwassers mind. einmal in 10 Jahren (bzw. innerhalb der HQfrequent-Flächen der öffentlichen Wasserwirtschaft; wenn Deich vorhanden, nur Risiken vor dem Deich.)

Datenquellen: Ergebnis der Gefährdungsklassen-Analyse auf der Grundlage von GeoVeris © VdS; Hintergrundkarte: TopPlusOpen © GeoBasis-DE / BKG 2021; Luftbilder mit Beschriftungen: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, i-cubed, USDA FSA, USGS, AEX, Getmapping, Aerogrid, IGN, IGP, swisstopo, and the GIS User Community; Hauskoordinaten © GeoBasis-DE 2021; Flussnetz © GeoBasis-DE / BKG 2016; Die Grundlagendaten wurden mit Genehmigung der zuständigen Behörden entnommen.

STARKREGENGEFÄHRDUNG

Gefährdungsklasse der Objektadresse



Detaillierte Karte mit Straßen und Einzelhausdarstellung

Das Kartenmaterial basiert auf den Daten von © OpenStreetMap und steht gemäß der Open Data Commons Open Database Lizenz (ODbL) zur freien Nutzung zur Verfügung. Der Kartenausschnitt ist entsprechend der Creative-Commons-Lizenz (CC BY-SA) lizenziert und darf auch für gewerbliche Zwecke genutzt werden. Bei der weiteren Verwendung der Karte ist die Quellenangabe unverändert mitzuführen.

Datenquelle

OpenStreetMap-Mitwirkende Stand: 2026

RECHTLICHE SITUATION, TATSÄCHLICHE NUTZUNG

TATSÄCHLICHE NUTZUNG

Nach Inaugenscheinnahme der örtlichen Gegebenheiten liegt eine Wohnnutzung vor.

BEITRAGS- UND ABGABENRECHTLICHER ZUSTAND

Das Grundstück ist in der Bodenrichtwertkarte als „bf“ (Beitragsrechtlicher Zustand: beitragsfrei) gekennzeichnet. Trotzdem kann es je nach örtlichem Ausbau theoretisch zu regelmäßigen oder unregelmäßigen Abgaben herangezogen werden, was allerdings keine Wertbeeinflussung im Rahmen dieses Gutachtens darstellt.

Weiter liegt die schriftliche, behördliche Bescheinigung vor, dass die Erschließungsanlagen (Verkehrsanlage, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) hergestellt sind. Insoweit fallen keine einmaligen Beiträge mehr an; auch stehen keine Beitragszahlungen aus Maßnahmen, die zwar abgeschlossen, aber noch nicht abgerechnet sind, aus.

Das Grundstück liegt innerhalb einer für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlage gebildeten Abrechnungseinheit und wird zu diesen herangezogen.

INFORMELLE PLANUNGEN

Keine bekannt.

ENTWICKLUNGSSTUFE DES GRUNDSTÜCKS

Das Grundstück ist in der Bodenrichtwertkarte als entwickeltes Bauland (B) ausgewiesen.

BAUPLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Das Bewertungsgrundstück liegt im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der VG Saarburg - Stadt Saarburg und Stadtteil Krutweiler. Dort ist es als gemischtes Gebiet (M) gekennzeichnet.

BEBAUUNGSPLAN

Nach Auskunft aus dem GIS-System Trier-Saarburg liegt das Bewertungsgrundstück nicht in einem Geltungsbereich eines Bebauungsplans.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE SITUATION

BAUGENEHMIGUNGEN

Von den Parteien wurden keine Planunterlagen zur Verfügung gestellt. Eine Recherche bei der örtlichen Baubehörde blieb bis zur Erstellung dieses Gutachtens aufgrund des Gebäudealters leider fruchtlos.

Aufgrund des Baujahres und der Einpassung in die ortsübliche Bestandseinpassung wird aber für den Rahmen dieses Gutachtens eine genehmigte Planung unterstellt.

ABSTANDSFLÄCHEN / NACHBARSCHUTZ

Da keine genehmigten Bauunterlagen übergeben wurden bzw. vorhanden sind, kann dies nicht geprüft werden. Für den Umfang dieses Gutachtens wird nach Inaugenscheinnahme unterstellt, dass es hier keine Verstöße gibt.

BAULASTEN

Laut schriftlicher Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis sind zurzeit keine Baulasten auf dem Bewertungsgrundstück eingetragen. Umliegende Grundstücke, ggf. anderer Eigentümer, wurden nicht geprüft.

WEITERE ÖFFENTLICH-RECHTLICHE REGELUNGEN

DENKMALSCHUTZ

Das Bewertungsgrundstück oder seine baulichen Anlagen sind nicht in dem nachrichtlichen Verzeichnis der Kulturdenkmäler Kreis Trier-Saarburg gelistet.

PRIVATRECHTLICHE SITUATION

GRUNDBUCHLICH GESICHERTE RECHTE (DIENSTBARKEITEN ETC.)

Es befinden sich Rechte in Abteilung II des Grundbuchs. Diese finden allerdings auftragsgemäß keine Berücksichtigung in diesem Wertgutachten.

Namentlich handelt es sich u.a. um eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Wegerecht) gemäß Urteil des Landgerichts Trier vom 14.6.1854 für das Oberförstgehöft in Beurig (bzw. des Preussischen Staats) und Bewilligung vom 29.12.1892. Selbige Bewilligung war durch das zuständige Grundbuchamt nicht mehr auffindbar.

NICHT EINGETRAGENE RECHTE

Keine bekannt.

NACHBARRECHTE

Keine bekannt.

BEANTWORTUNG WEITERER, IN DER SCHÄTZUNGSANORDNUNG GESTELLTER FRAGEN

Es wird um Feststellung gebeten:

OB EIN VERDACHT AUF ÖKOLOGISCHE ALTLASTEN BESTEHT

Zur Erstellung des Gutachtens wurde eine Auskunft aus dem Bodeninformationssystem / Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz (BISBoKat) für das Grundstück eingeholt.

Es sind laut dieser Auskunft keine bodenschutzrelevanten Flächen auf dem Flurstück registriert.

Das Altstandortkataster mit Erhebung ehemaliger Industrie-/Gewerbestandorte (Flächen stillgelegter Anlagen, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde) liegt für den Bereich noch nicht vor.

Es wurde kein Bodengutachten beauftragt und durchgeführt.

UM FESTSTELLUNG DES VERWALTERS

Keiner bekannt und/oder von den Parteien benannt.

OB MIETER ODER PÄCHTER VORHANDEN SIND

Das Objekt ist zur Zeit in Wohnnutzung vermietet.

OB EINE WOHNPREISBINDUNG GEMÄß §17 WOBINDG BESTEHT

Die Parteien haben auf die Frage schriftliche Frage ob dies der Fall sei wurde keine Auskunft gegeben.

Im Grundbuch finden sich keine weitere Hinweise, ob eine solche Förderung genutzt wurde, die unter §17 WoBindG fällt.

OB EIN GEWERBEBETRIEB VORHANDEN IST

Nach Augenschein ist ein Gewerbebetrieb nicht vorhanden. Das Objekt wird augenscheinlich rein zur Wohnnutzung gebraucht.

OB MASCHINEN UND BETRIEBSEINRICHTUNGEN VORHANDEN SIND, DIE NICHT GESCHÄTZT WURDEN

Nach Augenschein nicht vorhanden.

OB EIN ENERGIEAUSWEIS BZW. ENERGIEPASS IM SINNE DES GEG VORLIEGT

Ein Energieausweis wurde vom Gläubiger zur Verfügung gestellt. Selbiger ist aus dem Jahr 2008 und laut Inhalt gültig bis zum Jahr 2018.

OB VERDACHT AUF HAUSSCHWAMM BESTEHT

Schimmelpilzbefall, Hausschwamm sowie Befall mit holzerstörenden Pilzen und Insekten konnte durch Augenschein nicht festgestellt werden. Schimmelpilze sind in der Luft überall vorhanden und holzerstörende Pilze wachsen gerne dort, wo es keinen Luftzug gibt und es dunkel ist, also auch unter Verkleidungen. Demnach ist ein Befall mit Schimmelpilzen und/oder holzerstörenden Pilzen und Insekten zwar unwahrscheinlich, aber dennoch nie auszuschließen.

FLÄCHEN- UND MASSENANGABEN

ANGEWANDTE BERECHNUNGSGRUNDLAGEN (Z.B. DIN-VORSCHRIFTEN)

Im Regelfall werden die Wohnflächen von Wohnräumen nach der gültigen Wohnflächenverordnung abgeleitet. Die BGF üblicherweise nach DIN 277. In begründeten Fällen (wie z.B. dem Fehlen der entsprechenden Planunterlagen) kann auf Abgreifung der Daten aus Lageplänen und/oder Umrechnungsfaktoren aus der Fachliteratur zur Ableitung zurück gegriffen werden.

VERWENDETE UNTERLAGEN (BAUZEICHNUNG, FREMDBERECHNUNG, GGF. ÖRTLICHES AUFMAß, ETC.)

Die Bruttogeschossfläche (BGF) wurde aus dem Katasterplan abgegriffen und als Grundlage der Wertermittlung genutzt, da keine genehmigten Baupläne von den Parteien zur Verfügung gestellt wurden.

Ein örtliches Aufmaß wurde weder beauftragt noch durchgeführt.

WOHN-/NUTZFLÄCHE (WOFLV)

Die Wohnfläche wird unter Zuhilfenahme des von den Bewohnern vorgelegten Mietvertrags zur Wertermittlung herangezogen. Diese beträgt im Mietvertrag 160m², was vom Sachverständigen als plausibel angesehen und somit für den Rahmen dieser Wertermittlung abgeleitet wird.

BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE (BGF)

Die Bruttogeschossfläche wird unter Abgreifung aus dem Katasterplan abgeleitet mit:

347m² (Wohnhaus)

22m² (Garage)

WIRTSCHAFTLICHE GEGEBENHEITEN UND GRUNDSTÜCKSMARKT

NUTZUNGS-/DRITTVERWENDUNGSMÖGLICHKEITEN

Im momentanen Zustand wird die aktuelle Nutzung als wirtschaftlichste Nutzung angesehen.

BAUBESCHREIBUNG

BAUWEISE, BAUKONZEPTION

Bei der Bebauung des Bewertungsgrundstücks handelt es sich um eine in Massivbauweise errichtete, unterkellerte Doppelhaushälfte mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss mit einer angegliederten Garage.

Der nicht ausgebaute Dachbereich im Spitzboden konnte zum Ortstermin nicht begangen werden. Das Dach ist augenscheinlich mit Naturschiefer gedeckt.

GEBÄUDEART, NUTZUNGEN

Das Gebäude ist als Einfamilienhaus konzipiert und wird zu Wohnzwecken genutzt.

BAUJAHR

Baujahr: 1948

Das Baujahr wurde sachverständig geschätzt.

BAUZUSTAND (AUCH BAUMÄNGEL, BAUSCHÄDEN)

Die baulichen Anlagen auf dem Bewertungsgrundstück weisen nach in Augenscheinnahme an einigen Bereichen einen erheblichen Instandhaltungs- und Modernisierungstau auf.

Es empfiehlt sich im Weiteren ggf. die Hinzuziehung eines Bausachverständigen für Schäden an Gebäuden um das genaue Ausmaß und den Instandsetzungsaufwand zur Behebung zu beziffern.

Der Bewertungssachverständige kann die tatsächlich notwendigen Ausgaben zur Wiederherstellung des normalen Baustatus in der Regel lediglich grob schätzen, da:

lediglich eine zerstörungsfreie Sichtprüfung durch Augenschein durchgeführt wird,

grundsätzlich keine sachverständige Begutachtung der Bauschäden erfolgt (hierfür ist die Beauftragung eines Sachverständigen für Schäden an Gebäuden notwendig).

Es wird ausdrücklich betont, dass die Angaben in dieser Wertermittlung ausschließlich auf Basis von Informationen des Auftraggebers sowie einer äußeren, visuellen Inaugenscheinnahme während des Ortstermins gemacht werden, ohne jegliche detaillierte Bestandsaufnahme, technische, chemische oder vergleichbare Funktionsprüfungen, Vorplanung oder Kostenschätzungen.

Es wird an dieser Stelle ausdrücklich noch einmal darauf hingewiesen, dass die Wertbeeinflussungen durch Sanierungsaufwendungen

o. nicht auf differenzierten Kostenschätzungen einer hier nicht beauftragten Bauschadensbegutachtung beruhen, sondern anhand von Erfahrungswerten geschätzt werden. D.h.,

die Maßnahmen werden in dem Umfang und in der Höhe berücksichtigt, wie sie ein potentieller durchschnittlicher Käufer bei seiner Kaufentscheidung einschätzt und in den Kaufpreisverhandlungen üblicherweise durchsetzen kann. Die im Zuge der späteren Sanierung durch den Erwerber tatsächlich entstehenden Kosten können hiervon abweichen (z.B. aufgrund abweichender Ausführung).

Hierbei sind vor allem zu nennen:

Feuchtigkeitsschäden im Kellergeschoss an erdberührten Außenwänden. Laut Zuprotokollgabe beim Ortstermin bestand hier ein früherer Schimmelschaden, der oberflächlich instand gesetzt wurde ohne die Schadensursache zu beheben. Die Bauteile weisen zum Ortstermin allerdings erhebliche Ausblühungen und abblätternde Beschichtung auf, so dass von einem Wiederauftreten des Schadens in der Zukunft und einem Fortbestehen der Ursache plausibel ausgegangen werden kann.

Das Dach weist laut Zuprotokollgabe auf dem Ortstermin mehrere Undichtigkeiten in der Schieferdeckung auf, durch die regelmäßig Feuchtigkeit in die Innenräume dringt. Hierbei wurden die Holzbalkendecken des oberen Geschosses z.T. in Mitleidenschaft gezogen.

Die im Dach verbauten Dämmstoffe wurden nicht fachgerecht angebracht. Die Dampfsperren sind durchgehend beschädigt, fehlen teilweise vollständig und sind in ihrer Funktion dadurch stark beschränkt bzw. können selbige ggf. nicht erfüllen. Durch das eindringende Regenwasser kann nicht ausgeschlossen werden, dass selbige z.T. dauerdurchfeuchtet sind. Dies konnte durch den Sachverständigen nicht in Augenschein genommen werden, da die entsprechenden Bauteile nur zerstörungsfrei ohne Öffnung in Augenschein genommen wurden.

Der Spitzboden wurde auf dem Ortstermin nicht begangen.

Teile der Dachschrägen waren durch Akustikelemente verhangen, welche beim Ortstermin nicht entfernt wurden. Laut Zuprotokollgabe auf dem Ortstermin ist das Material in der Dachschräge beschädigt.

Im Außenbereich weisen die Außenanlagen (z.B. Stufen, Einfriedungen usw.) starke Abnutzungsspuren wie lose Stufenplatten oder verwitterte, ungeschützte und der Witterung ausgesetzte Bauteile auf.

Die Bauteile der Außenhülle (wie z.B. die Fenster) weisen z.T. starke Verwitterungsspuren und teilweise schwarzen Schädlingsbelag auf.

Auch der Garagenstellplatz weist erheblichen Instandsetzungstau auf. Eine Restnutzungsdauer im Rahmen der für das Hauptgebäude abgeleiteten RND erscheint dem Sachverständigen plausibel. In selbigem Nebengebäude dringt nach Inaugenscheinnahme Wasser ein, dass die Bausubstanz durchfeuchtet. Die Gebäudehülle der Garage ist stark verwittert, es fehlen Teile der Außenwandverputzung und es ist augenscheinlich grünlicher Befall sichtbar.

Der Heizungsraum ist brandschutztechnisch zu überprüfen und ggf. unmittelbar wieder herzustellen, da hier augenscheinlich Mängel vorliegen bzw. über der Brandschutztüre eine bauliche Öffnung vorhanden ist.

Allgemein sind dem nicht guten Erhaltungszustand entsprechend viele kleinere Mängel und Schäden enthalten. Auch Risse in der Bausubstanz sind vorhanden.

Der erhebliche Modernisierungs- und Instandsetzungsschub der baulichen Anlagen wird mit einem pauschalen, prozentualen Abschlag in den besonderen, objektspezifischen Grundstücksmerkmalen sachverständig gewürdigt.

HAUSSCHWAMM UND/ODER SCHIMMELPILZBEFALL

Siehe Unterpunkt „OB VERDACHT AUF HAUSSCHWAMM BESTEHT“ unter „BEANTWORTUNG WEITERER, IN DER SCHÄTZUNGSANORDNUNG GESTELLTE FRAGEN“.

SONSTIGE GESUNDHEITSBEEINTRÄCHTIGENDE FAKTOREN

In Häusern und Wohnungen kommt eine Vielzahl unterschiedlicher Materialien zusammen; Ausbaumaterialien wie Wand- und Deckenverkleidungen, Bodenbeläge mit Kleber, Innendämmungen, Holz, Teppiche, Farbanstriche sowie Polstermöbel mit ihren Klebern, Leim und Beschichtungen etc. Praktisch überall in den vorgenannten Materialien können chemische Substanzen auftreten, die noch nach Jahren in die Raumluft ausgasen und so zu einer erheblichen Belastung des Raumklimas führen. Eine Untersuchung auf diese Punkte wurde weder beauftragt, noch durchgeführt.

ZEITPUNKT UND UMFANG VON MODERNISIERUNGEN UND ERWEITERUNGEN

Es wurden von den Parteien keine Unterlagen zu Modernisierungen und/oder Erweiterungen zur Verfügung gestellt.

Von den Anwohnern wurde beim Ortstermin zu Protokoll gegeben, dass in den letzten 15-20 Jahren keine Modernisierungen stattgefunden haben. Daher wird im Weiteren nicht davon ausgegangen, dass es zu wertbeeinflussenden Modernisierungen innerhalb der letzten 15 Jahre kam.

ART DER HEIZUNG

Bei der Inaugenscheinnahme des Bewertungsobjekt war eine Ölheizung mit Öllager vorhanden. Auf dem Brennkessel ist das Jahr 1991 vermerkt.

BARRIEREFREIHEIT

Das Bewertungseigentum gestaltet sich nicht als barrierefrei im Sinne der zum Bewertungsstichtag aktuellen Fassung der DIN 18040.

ÜBLICHE GESAMTNUTZUNGSDAUER

Die übliche Gesamtnutzungsdauer wird in den Modellen der ImmoWertV -Anlage 1 (zu § 12 Absatz 5 Satz 1) für Gebäude dieser Art und Weise mit 80 Jahren angesetzt.

RESTNUTZUNGSDAUER

Die Restnutzungsdauer wird im Unterpunkt „EINBEZUG DES MODERNISIERUNGSGRADES IN DIE RESTNUTZUNGSDAUER UND ABLEITUNG SELBIGER“ in den Bewertungsverfahren detailliert abgeleitet mit 13 Jahren.

NEBEN-/AUßENANLAGEN

Im Außenbereich und an den Außenanlagen ist ein deutlicher allgemeiner Instandhaltungszustand festzustellen. Ansonsten keine wertrelevanten Eigenschaften vorhanden.

BESCHREIBUNG UND BEURTEILUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UND SONSTIGEN ANLAGEN

VORBEMERKUNGEN ZUR BESCHREIBUNG DER BAULICHEN UND SONSTIGEN ANLAGEN

Die Grundlage für die Beschreibungen der Gebäude beruht auf den Erhebungen während der Ortsbesichtigung sowie gegebenenfalls auf den vorhandenen Bauakten und Beschreibungen.

Die Charakterisierungen der Gebäude und Außenanlagen erfolgen nur in dem Maße, wie es für die Datenerhebung im Rahmen der Wertermittlung erforderlich ist. Dabei werden die offensichtlichen und dominierenden Ausführungen und Ausstattungen detailliert beschrieben. Gegebenenfalls können gewisse Abweichungen auftreten, die jedoch keine wesentlichen Auswirkungen auf den Wert haben. Informationen über nicht sichtbare Bauteile basieren auf den verfügbaren Dokumenten, Hinweisen während der Ortsbesichtigung oder Annahmen basierend auf den üblichen Standards zum Bauzeitpunkt. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile, Anlagen sowie technischer Einrichtungen (wie Heizung, Elektroinstallation, Wasser usw.) wurde nicht überprüft; im Gutachten wird angenommen, dass sie funktionsfähig sind.

Die Aufnahme von Baumängeln und Bauschäden erfolgte ohne Zerstörungen an Bauteilen herbeizuführen, weswegen nur offensichtlich erkennbare Bauschäden und Mängel in das Gutachten einfließen. In diesem Gutachten wurden die Auswirkungen eventuell vorhandener Bauschäden und Baumängel auf den Verkehrswert nur allgemein berücksichtigt. Die Maßnahmen werden in dem Umfang und in der Höhe berücksichtigt, wie sie ein potentieller durchschnittlicher Käufer bei seiner Kaufentscheidung einschätzt und in den Kaufpreisverhandlungen üblicherweise durchsetzen kann. Die im Zuge der späteren Sanierung durch den Erwerber tatsächlich entstehenden Kosten können hiervon abweichen (z.B. aufgrund abweichender Ausführung). Es wird gegebenenfalls empfohlen, eine vertiefende Untersuchung in diesem Zusammenhang bei einem Sachverständigen für Schäden an Gebäuden durchzuführen. Untersuchungen bezüglich pflanzlicher und tierischer Schädlinge sowie potenziell gesundheitsschädlicher Baumaterialien wurden nicht durchgeführt.

ERMITTLUNG DES VERKEHRSWERTES

GRUNDSTÜCKSDATEN

Es handelt sich um das "Grundbuch von Saarburg", Blatt 5451 BV 1

Grundbuch	Blatt	lfd. Nr.	Fläche
Saarburg	Blatt 5451 BV 1	1	290m ²
Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentumsanteil
Saarburg	Flur 15	Nr. 572/145	100%

AUSWAHL DER WERTERMITTLUNGSVERFAHREN MIT BEGRÜNDUNG

Gemäß ImmoWertV 21 §6, Abs(1) sind die Wertermittlungsverfahren unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und der sonstigen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen.

Das Sachwertverfahren kommt vornehmlich zur Anwendung bei bebauten Grundstücken, die typischerweise nicht mit dem Ziel einer Ertragsmaximierung erworben oder erbaut werden, sondern vielmehr zur eigennützigen Nutzung, unabhängig von potenziellen Renditen.

Da es sich bei dem auf dem zu bewertenden Gebäude um ein freistehendes Einfamilienhaus handelt, welches zwar vermietet ist, aber im gewöhnlichen Falle eher zur Selbstnutzung die keine Erträge erwirtschaftet genutzt würde, auf der anderen Seite durch seine individuelle Anfertigung für eine Anwendung des Vergleichswertverfahrens weniger geeignet ist, wird als Bewertungsverfahren das **Sachwertverfahren** (nach §§35-39 ImmoWertV 21) gewählt, da hier die individuellen Herstellungskosten bei der marktüblichen Preisbildung am im Vordergrund stehen.

Das Sachwertverfahren (nach §§35-39 ImmoWertV 21) fußt im Wesentlichen auf der Beurteilung des Substanzwerts. Der vorläufige Sachwert (d. h. der Substanzwert des Grundstücks) wird als Summe aus dem Bodenwert, dem vorläufigen Sachwert der baulichen Anlagen und dem vorläufigen Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ermittelt.

Zusätzlich wird eine **Ertragswertermittlung** durchgeführt; das Ergebnis wird unterstützend für die Ermittlung des Verkehrswerts (auch zur Beurteilung der Nachhaltigkeit des Werts der baulichen Substanz) herangezogen.

Der Ertragswert nach dem allgemeinen Ertragswertverfahren (gem. §§ 27 – 34 ImmoWertV 21) ergibt sich als Summe von Bodenwert und dem um den Betrag der angemessenen Verzinsung des Bodenwerts verminderten und sodann kapitalisierten Reinertrag.

Das Ertragswertverfahren kommt vornehmlich bei Objekten zum Einsatz, in denen die erwirtschaftete Rendite im Vordergrund steht. Dies ist bei dem zu bewertenden Objekt trotz Vermietung wie oben beschrieben **nicht** der Fall. Allerdings dient die Ermittlung des Ertragswertes trotz dieses Umstandes als sekundäres Verfahren um die Ergebnisse des Sachwertverfahrens zu plausibilisieren und zu stützen.

Der Landesgrundstücksmarktbericht des Landes Rheinland-Pfalz 2023 schreibt hierzu unter 4.3.2 – Liegenschaftszinssätze für mit Ein- und Zweifamilienwohnhäusern bebaute Grundstücke:

„MIT EIN- UND ZWEIFAMILIENWOHNHÄUSERN BEBAUTE GRUNDSTÜCKE SIND ZWAR KLASSISCHE SACHWERTOBJEKTE, DAS ERTRAGSWERTVERFAHREN SOLLTE JEDOCH ZUR KONTROLLE UND STÜTZUNG DURCHGEFÜHRT WERDEN, WENN DIE NOTWENDIGEN MARKTDATEN MIT AUSREICHENDER STATISTISCHER SICHERHEIT VORLIEGEN.“

Der **Bodenwert** wird separat vom Wert der baulichen und sonstigen Anlagen sowie vom Ertragswert der baulichen Anlagen in der Regel anhand von Vergleichskaufpreisen im Vergleichswertverfahren gemäß §40 Abs. 1 ImmoWertV 21 ermittelt, unter der Annahme, dass das Grundstück unbebaut ist.

Sofern geeignete Bodenrichtwerte vorliegen, können diese zur Bestimmung des Bodenwerts herangezogen werden gemäß §40 Abs. 2 ImmoWertV 21.

Beim Bodenrichtwert handelt es sich grundsätzlich um ein indirektes Vergleichswertverfahren zur grundstücksbezogenen Anpassung. Der Bodenrichtwert stellt den durchschnittlichen Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken dar, die zu einer Bodenrichtwertzone zusammengefasst werden und in denen im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Dieser Wert bezieht sich auf den Quadratmeter der Grundstücksfläche. Der veröffentlichte Bodenrichtwert wurde hinsichtlich seines absoluten Betrags auf Plausibilität geprüft und als korrekt bewertet. Die nachfolgende Bodenwertermittlung erfolgt daher auf Basis des Bodenrichtwerts. Abweichungen des zu bewertenden Grundstücks von dem Richtwertgrundstück in Bezug auf wertbeeinflussende Grundstücksmerkmale wie Erschließungszustand, beitragsrechtlicher Zustand, Lagebeschaffenheit, Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung sowie Bodenbeschaffenheit und Grundstückszuschnitt werden durch entsprechende Anpassungen des Bodenrichtwerts berücksichtigt.

Sowohl bei dem Sachwert- als auch bei dem Ertragswertverfahren sind sämtliche besonderen objektspezifischen Merkmale des zu bewertenden Grundstücks, oder die das zu bewertende Grundstück betreffen, angemessen zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere:

- Besondere Ertragsverhältnisse, wie beispielsweise Abweichungen von den üblicherweise erzielbaren Mieten im Marktumfeld.
- Baumängel und Bauschäden,
- Rechte und Belastungen, die das Grundstück betreffen,
- Die Nutzung des Grundstücks zu Werbezwecken, sowie
- Abweichungen in der Grundstücksgröße, insbesondere, wenn Teilflächen eigenständig verwertbar sind.

VERGLEICHSWERTVERFAHREN (ZUR BODENWERTERMİTLTLUNG)

BODENWERTERMİTLTLUNG

Im Kontext von Grundstücken ist der Grundstückszuschnitt von Bedeutung und somit als determinierendes Eigenschaftsmerkmal für den Wert zu würdigen. Ein Grundstück von ungünstigem Zuschnitt (beispielsweise sehr schmal oder langgestreckt) kann die potenzielle bauliche Ausnutzung erheblich einschränken oder gar unmöglich machen. Andererseits kann ein vorteilhafter Zuschnitt im Vergleich zum Bodenrichtwertgrundstück den Wert des Bodens anheben, da er möglicherweise eine verbesserte bauliche Nutzung ermöglicht.

Die Definition des Bodenrichtwerts beinhaltet keine explizite Angabe zum Zuschnitt des Richtwertgrundstücks. Durch eine detaillierte Analyse der Bodenrichtwertzone wurde der dominante Grundstückszuschnitt identifiziert und in die Definition des Bodenrichtwertgrundstücks adäquat integriert.

Im Folgenden wird der Bodenrichtwert an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungstichtag und die wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale des Grundstücks angepasst:

	Bodenrichtwertgrundstück	Bewertungsgrundstück
Bodenrichtwert	230 €/m ²	wird ermittelt
Wertermittlungstichtag	01. Januar 2024	13. November 2025
Entwicklungsstufe	baureifes Land	baureifes Land
Art der baulichen Nutzung	WA	M
beitragsrechtlicher Zustand	bf	bf
Anzahl der Vollgeschosse	II	II
Bauweise	o	o
Hinterland	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Grundstücksfläche (f)	700m ²	290m ²

1. Umrechnung des Bodenwerts auf den beitragsfreien Zustand	Erläuterung
beitragsrechtlicher Zustand des Bodenrichtwerts	frei
beitragsfreier Bodenrichtwert [€/m ²] (Ausgangswert für weitere Anpassungen)	230,00 €/m ²

2. Zeitliche Anpassung des Bodenrichtwerts	Erläuterung
Richtwertgrundstück	Bewertungsgrundstück
Stichtag	01.01.2024
	13.11.2025
Beitragsfreier BRW am Wertermittlungstichtag:	241,50 €/m ²

3. Lage und Größe des Grundstücks	Erläuterung
Richtwertgrundstück	Bewertungsgrundstück
Fläche [m ²]	700
	290
Lage	Durchschnitt der Richtwertzone
	Unmittelbar an Schule angrenzend
Vorläufiger objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert:	257,97 €/m ²

4. Art der baulichen Nutzung				Erläuterung
	Richtwertgrundstück	Bewertungsgrundstück	Anpassungsfaktor	
Art	WA	M	1,00	
Vorläufiger objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert:			257,97 €/m ²	

5. Ermittlung des Gesamtbodenwerts		Erläuterung
objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert		257,97 €/m ²
Fläche		290 m ²
Beitragsfreier Bodenwert:		74.811,39 €

ERLÄUTERUNG DER ANPASSUNGSFAKTOREN

ERLÄUTERUNG 1)

Als Anpassungsfaktor wird 1,05 gewählt, um die Preisentwicklung des Bodenwerts seit dem Bodenrichtwertstichtag (1.1.2024) und dem Bewertungstichtag (13. November 2025) nach sachverständiger Schätzung abzubilden.

ERLÄUTERUNG 2)

Der absolute Bodenwert eines Grundstücks wird gewöhnlich durch die Multiplikation des relativierten Bodenwerts, der auf die Grundstücksfläche bezogen ist, mit der tatsächlichen Größe des Grundstücks ermittelt.

Es sei jedoch angemerkt, dass der relative Bodenwert in vielen Fällen seinerseits von der Grundstücksgröße abhängig ist. Üblicherweise nimmt der relative Bodenwert mit einer Zunahme der Grundstücksfläche ab und umgekehrt. Bei der Verwendung von Umrechnungskoeffizienten für unterschiedliche Grundstücksgrößen wird die vollständige Auswirkung des spezifischen Grundstücksmerkmals "Größe" angemessen berücksichtigt.

Das Bewertungsgrundstück weicht vom Bodenrichtwertgrundstück ab, was in der folgenden Nebenrechnung, basierend auf den Umrechnungsfaktoren des Landesgrundstücksmarktberichts 2025, gewürdigt wird:

Nebenrechnung 1 - Ableitung des Grundstücksgrößen-Umrechnungskoeffizient									
Grundstücksgröße des Bewertungsgrundstücks:	290m ²								
Grundstücksgröße des BRW-Grundstücks:	700m ²								
Nach Tab. 4.5.22 Grundstücksgrößen-Umrechnungskoeffizienten für Wohnbauland in Rheinland-Pfalz LGMB 2025									
	<table> <tr> <th>Grundstücksfläche</th><th>RLP</th></tr> <tr> <td>200m²</td><td>1,08</td></tr> <tr> <td>300m²</td><td>1,05</td></tr> <tr> <td>700m²</td><td>0,97</td></tr> </table>	Grundstücksfläche	RLP	200m ²	1,08	300m ²	1,05	700m ²	0,97
Grundstücksfläche	RLP								
200m ²	1,08								
300m ²	1,05								
700m ²	0,97								
Interpoliert für	<table> <tr> <td>290m²</td><td>1,053</td></tr> <tr> <td>700m²</td><td>0,970</td></tr> </table>	290m ²	1,053	700m ²	0,970				
290m ²	1,053								
700m ²	0,970								
	$f = \frac{1,053}{0,97}$								
Umrechnungskoeffizient bezüglich Grundstücksgröße:	1,09								

ERLÄUTERUNG 3)

Im Gegensatz zum durchschnittlichen, vom Richtwertgrundstück dargestellten, Grundstück der Bodenrichtwertzone ist das Bewertungsgrundstück unmittelbar mit der Gartenseite an einer Schule lokalisiert. Auch wenn dies nicht als Lärm im eigentlichen Sinne zu werten ist, ist bei dem Bewertungsgrundstück durchaus mit einer – im Vergleich zum Richtwertgrundstück – signifikanten Geräuschemission zu rechnen. Dies wird durch einen Abschlag von 2% auf den Bodenwert sachverständig gewürdigt, was zu einem Umrechnungsfaktor von **0,98** führt.

AUSSAGEN ZUR ZUVERLÄSSIGKEIT DER DATENGRUNDLAGE UND ZU DEN VERWENDETEN INDIZES UND UMRECHENFAKTOREN

Die Umrechnungskoeffizienten der Grundstücksflächen stammen aus dem Landesgrundstücksmarktbericht des Landes Rheinland-Pfalz 2025 oder aus sachverständiger Würdigung der objektspezifischen Umstände.

Zeitindizes stammen aus der Fachliteratur oder sind aus sachverständiger Würdigung der objektspezifischen Umstände abgeleitet.

SACHWERTVERFAHREN

DAS SACHWERTMODELL DER IMMOBILIENWERTERMITTLUNGSVERORDNUNG

Das Sachwertverfahren kommt vornehmlich zur Anwendung bei bebauten Grundstücken, die typischerweise nicht mit dem Ziel einer Ertragsmaximierung erworben oder erbaut werden, sondern vielmehr zur eigennützigen Nutzung, unabhängig von potenziellen Renditen.

Das Modell der Wertermittlung im Sachwertverfahren ist gemäß den §§ 35 bis 39 der ImmoWertV 21 abgebildet.

Dabei wird der Sachwert durch die Addition des Bodenwerts, der vorläufigen Sachwerte der auf dem Grundstück befindlichen baulichen Anlagen (wie Gebäude und bauliche Außenanlagen) sowie der anderen (nicht-baulichen) Anlagen (vgl. § 35 Abs. 2 ImmoWertV 21) und gegebenenfalls den Auswirkungen besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale, die zum Wertermittlungsstichtag existieren, abgeleitet.

Der Bodenwert wird in der Regel separat vom Sachwert der baulichen und sonstigen Anlagen im Vergleichswertverfahren gemäß §§ 24-26 ImmoWertV 21 ermittelt, wie er resultieren würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der vorläufige Sachwert der baulichen Anlagen (inklusive sonstige Bauteile, besonderer (Betriebs)Einrichtungen und sonstiger Einrichtungen) wird basierend auf durchschnittlichen Herstellungskosten abgeleitet, unter Berücksichtigung individueller Merkmale wie Objektart, Gebäudestandard und Restnutzungsdauer (Alterswertminderung).

Der vorläufige Sachwert der Außenanlagen wird, sofern er nicht bereits anderweitig erfasst wurde, im Allgemeinen auf Basis von durchschnittlichen Herstellungskosten, Erfahrungswerten oder, falls nötig, durch sachverständige Schätzung (vgl. § 37 ImmoWertV 21) ermittelt, ähnlich der Vorgehensweise für die Gebäude.

Die Summe des Bodenwerts, des vorläufigen Sachwerts der baulichen Anlagen und des vorläufigen Sachwerts der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ergibt den vorläufigen Sachwert des Grundstücks.

Dieser ermittelte vorläufige Sachwert wird daraufhin in Bezug auf seine Realisierbarkeit auf dem örtlichen Grundstücksmarkt bewertet. Um die Marktlage (allgemeine Wertverhältnisse) zu berücksichtigen, ist in der Regel eine Anpassung mittels Sachwertfaktor notwendig. Diese Faktoren werden durch Nachbewertung, d.h. durch die Relation von realisierten Vergleichskaufpreisen und für diese Vergleichsobjekte kalkulierte vorläufige Sachwerte (= Substanzwerte), bestimmt. Die "Marktanpassung" des vorläufigen Sachwerts an die Gegebenheiten des örtlichen Grundstücksmarkts führt schließlich zum marktangepassten vorläufigen Sachwert des Grundstücks und stellt somit den entscheidenden Kalkulationsschritt im Sachwertverfahren dar.

Das Sachwertverfahren ist vor allem aufgrund der Anwendung des Sachwertfaktors ein Vergleichspreisverfahren, bei dem der Zeitwert der Substanz (Boden + Gebäude + Außenanlagen + sonstige Anlagen) den Hauptvergleichsmaßstab bildet.

Der Sachwert resultiert aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert unter Berücksichtigung eventuell vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale (vgl. § 35 Abs. 4 ImmoWertV 21).

ERLÄUTERUNG DER VERWENDETEN BEGRIFFE BEI DER SACHWERTERMITTLUNG

HERSTELLUNGSKOSTEN (§36 ABS. 2 IMMOWERTV 21)

Die Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Strukturen erfolgt durch die Multiplikation der Gebäudefläche (in Quadratmetern) des referenzierten (**Norm**)Gebäudes mit den

entsprechenden **Normalherstellungskosten** (NHK) von vergleichbaren Bauwerken. Zu den so kalkulierten durchschnittlichen Herstellungskosten werden zusätzlich die Bewertungswerte von **besonders zu berücksichtigenden Bauteilen** sowie außergewöhnlichen **(Betriebs-)Einrichtungen** addiert.

NORMALHERSTELLUNGSKOSTEN

Die Ermittlung der Normalherstellungskosten (NHK) basiert auf einer sorgfältigen Analyse der reinen Baukosten von Gebäuden mit vergleichbarem Gebäude- und Ausbaustandard. Diese Kosten werden im Rahmen der Wertermittlung auf ein einheitliches Index-Basisjahr rückgeführt. Die Wahl eines einheitlichen Basisjahres ermöglicht eine hinreichend präzise Wertermittlung, da der Sachverständige über mehrere Jahre hinweg mit konstanten Basiskennzahlen arbeitet und dabei fundierte Erkenntnisse sammeln kann, insbesondere im Hinblick auf die Einordnung des zu bewertenden Objekts in den umfassenden Grundstücksmarkt.

Die Normalherstellungskosten sind vorwiegend in den Einheiten "Euro pro Quadratmeter Brutto-Grundfläche" (€/m² BGF) oder "Euro pro Quadratmeter Wohnfläche" (€/m²) des Gebäudes ausgedrückt und beinhalten die Mehrwertsteuer.

NORMGEBÄUDE / SONSTIGE ZU VERANSCHLAGENDE BAUTEILE

Im Zuge der Flächenermittlung werden gewisse Bauelemente, die einen erheblichen Einfluss auf den Gesamtwert des Gebäudes ausüben, nicht erfasst. Dieses Gebäude, bereinigt von jenen Komponenten, wird innerhalb dieser Wertermittlung als das "Normgebäude" bezeichnet. Zu den nicht in die Berechnung der Grundfläche einbezogenen Gebäudeteilen zählen insbesondere Kelleraußentreppen, Eingangstreppen, Eingangsüberdachungen und gegebenenfalls auch Balkone und Dachgauben.

Die Bewertung dieser Baukomponenten erfordert dementsprechend zusätzliche Aufschläge auf die für das Normgebäude ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten (üblicherweise errechnet als "Normalherstellungskosten multipliziert mit der Fläche"). Dies soll ihrer besonderen Bedeutung Rechnung tragen.

BESONDERE EINRICHTUNGEN

Die Normalherstellungskosten (NHK) berücksichtigen laut Definition lediglich Gebäude mit üblichen oder durchschnittlich wertvollen Ausstattungen, wie der Name bereits impliziert. Jegliche spezielle Ausstattung, die im zu bewertenden Objekt vorhanden ist und den Wert des Gebäudes steigert, muss demnach zusätzlich zu den mithilfe der NHK ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten (oder dem Zeitwert) des Normobjektes berücksichtigt werden. Zur Ermittlung des Zeitwerts werden, wenn nicht anders erwähnt, sinnverwandte AfA-Abschreibungstabellen des Bundesministeriums für Finanzen genutzt.

Unter "besonderen Einrichtungen" versteht man daher die innerhalb des Gebäudes vorhandenen Ausstattungen und in der Regel fest mit der Bausubstanz verankerten Einrichtungen, die in vergleichbaren Gebäuden nicht üblich sind. Diese wurden daher auch nicht bei der Bestimmung des Gebäudestandards berücksichtigt und folglich bei der Ableitung der Normalherstellungskosten nicht einbezogen (zum Beispiel eine Sauna in einem Einfamilienhaus).

Wenn sich derartige spezielle Einrichtungen in gewerblichen, geschäftlichen oder industriellen Gebäuden befinden, werden sie auch als "besondere Betriebseinrichtungen" bezeichnet.

BAUNEBEINKOSTEN

Die Normalherstellungskosten beinhalten unter anderem die Baunebenkosten (BNK), die als die "Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfung und Genehmigungen" spezifiziert sind. Die Berücksichtigung der Baunebenkosten ist somit bereits in den hier festgelegten durchschnittlichen Herstellungskosten eingeschlossen.

ALTERSWERTMINDERUNG

Die Abwertung der Gebäude aufgrund ihres Alters, auch als Alterswertminderung bezeichnet, erfolgt gängigerweise mittels des linearen Abschreibungsansatzes. Hierbei wird die wirtschaftliche **Restnutzungsdauer** (RND) des Gebäudes, die durch sachverständige Schätzung ermittelt wird, in Relation zur üblichen **Gesamtnutzungsdauer** (GND) vergleichbarer Bauwerke gesetzt.

RESTNUTZUNGSDAUER (§4 I.V.M. §12 ABS(5) IMMOWERTV 21)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet den Zeitraum in Jahren, innerhalb dessen eine bauliche Struktur unter ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch ökonomisch genutzt werden kann. Für die Ermittlung der Restnutzungsdauer dient als erster Annäherungswert die Differenz zwischen der "üblichen Gesamtnutzungsdauer" und dem "tatsächlichen Alter zum Zeitpunkt der Wertermittlung" als Grundlage. Diese Größe wird jedoch erweitert (d.h. das Gebäude wird fiktiv verjüngt), wenn im zu bewertenden Objekt signifikante Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder wenn in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar notwendige Maßnahmen zur Beseitigung von Unterhaltungsstau sowie zur Modernisierung bereits als durchgeführt angenommen werden.

GESAMTNUTZUNGSDAUER

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) definiert die Zeitspanne, während der eine bauliche Struktur unter ordnungsgemäßer Bewirtschaftung ab dem Baujahr in der Regel ökonomisch nutzbar ist. Sie leitet sich aus der Charakteristik der baulichen Anlage sowie dem Modell ab, das den Wertermittlungsdaten zugrunde liegt. Hierbei unterscheidet sich die Gesamtnutzungsdauer von der technischen Standzeit, welche deutlich länger sein kann.

BESONDERE OBJEKTSPEZIFISCHE GRUNDSTÜCKSMERKMALE (§8 ABS.(3) IMMOWERTV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Merkmalen des Grundstücks sind alle individuellen Merkmale des Bewertungsobjekts zu verstehen, die von der üblichen Beschaffenheit vergleichbarer Objekte abweichen. Dazu gehören Abweichungen vom üblichen baulichen Zustand, eine ökonomische Überalterung, insbesondere bauliche Mängel und Schäden (siehe nachfolgende Erklärungen), rechtliche Verpflichtungen und Beschränkungen in Bezug auf das Grundstück oder Unterschiede zu den am Markt üblicherweise erzielbaren Erträgen. Sie können, soweit dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht, durch marktgerechte Zu- oder Abschläge oder in anderer geeigneter Weise berücksichtigt werden.

BAUMÄNGEL UND BAUSCHÄDEN (§8 ABS. (3) IMMOWERTV 21)

Baumängel repräsentieren Fehler, die dem Gebäude in der Regel von Beginn an innewohnen – etwa aufgrund mangelhafter Umsetzung oder Planung. Ebenso können sie sich als funktionale oder ästhetische Defizite zeigen, bedingt durch die Weiterentwicklung von Standards oder Veränderungen in modischen Trends.

Bauschäden resultieren aus versäumter Instandhaltung, nicht oder nur teilweise durchgeführte Unterhaltungsmaßnahmen, nachträglichen äußeren Einwirkungen oder den Konsequenzen von Baumängeln.

Für korrigierbare Schäden und Mängel werden die damit einhergehenden Wertminderungen anhand der geschätzten Aufwendungen ermittelt, die für ihre Beseitigung erforderlich sind. Die Schätzung kann auf Grundlage pauschaler Ansätze erfolgen oder auf Basis von detaillierten Kostenkalkulationen für einzelne Positionen.

Der Bewertungssachverständige kann die tatsächlich notwendigen Ausgaben zur Wiederherstellung des normalen Baustatus in der Regel lediglich grob schätzen, da:

- lediglich eine zerstörungsfreie Sichtprüfung durch Augenschein durchgeführt wird,

- grundsätzlich keine sachverständige Begutachtung der Bauschäden erfolgt (hierfür ist die Beauftragung eines Sachverständigen für Schäden an Gebäuden notwendig).

Es wird ausdrücklich betont, dass die Angaben in dieser Wertermittlung ausschließlich auf Basis von Informationen des Auftraggebers, des Mieters usw. sowie einer visuellen Inaugenscheinnahme während des Ortstermins gemacht werden, ohne jegliche detaillierte Bestandsaufnahme, technische, chemische oder vergleichbare Funktionsprüfungen, Vorplanung oder Kostenschätzungen.

Es wird an dieser Stelle ausdrücklich noch einmal darauf hingewiesen, dass die Wertbeeinflussungen durch Sanierungsaufwendungen o. nicht auf differenzierten Kostenschätzungen einer hier nicht beauftragten Bauschadensbegutachtung beruhen, sondern anhand von Erfahrungswerten geschätzt werden. D.h., die Maßnahmen werden in dem Umfang und in der Höhe berücksichtigt, wie sie ein potentieller durchschnittlicher Käufer bei seiner Kaufentscheidung einschätzt und in den Kaufpreisverhandlungen üblicherweise durchsetzen kann. Die im Zuge der späteren Sanierung durch den Erwerber tatsächlich entstehenden Kosten können hiervon abweichen (z.B. aufgrund abweichender Ausführung).

AUßENANLAGEN

Hierbei handelt es sich um bauliche Strukturen, die außerhalb des Gebäudes liegen und fest mit dem Grundstück verbunden sind (inklusive Versorgungs- und Entsorgungsanlagen von der Außenwand des Gebäudes bis zur Begrenzung des Grundstücks, Einfriedungen und Pflasterungen) sowie um nicht bauliche Einrichtungen (inklusive Gartenanlagen).

SACHWERTFAKTOR (§21 ABS.(3) IMMOWERTV 21)

Das übergeordnete Ziel sämtlicher in der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) beschriebenen Bewertungsansätze ist die Ermittlung des Verkehrswertes – jenes Preises, der auf dem Markt im Durchschnitt (d.h. mit höchster Wahrscheinlichkeit) zu erzielen wäre.

Das Ergebnis aus dem kostenbasierten Ansatz der Herstellung, nämlich der "vorläufige Sachwert", stimmt in der Regel nicht unmittelbar mit den tatsächlich gezahlten Marktpreisen überein. Aus diesem Grund bedarf es einer Anpassung des "vorläufigen Sachwerts" (also des Substanzwerts des Grundstücks) an die tatsächlich erzielten Kaufpreise für vergleichbare Grundstücke. Dies wird durch den sogenannten Sachwertfaktor umgesetzt.

Die genaue Definition des Sachwertfaktors findet sich in § 21 Absatz 3 der Immobilienwertermittlungsverordnung 2021. Seine Positionierung in die Sachwertermittlung wird durch § 7 Absatz 1 der ImmoWertV 21 festgelegt. Diese Praxis basiert unter anderem auf der Ableitung von Sachwert-(Marktanpassungs)faktoren aus im Wesentlichen schadensfreien Objekten. Infolgedessen muss auch bei der Bewertung der Sachwert-Marktanpassungsfaktor auf den vorläufigen Sachwert des hypothetisch schadensfreien Objekts (oder des Objekts ohne Berücksichtigung spezieller, objektspezifischer Grundstücksmerkmale) angewandt werden. Erst daraufhin dürfen spezielle objektspezifische Grundstücksmerkmale durch Zugabe oder Abschlag auf den vorläufigen marktanpassenden Sachwert einfließen. Dieses Vorgehen gewährleistet die nötige Modelltreue in der Wertermittlung. Der Sachwertfaktor spiegelt das durchschnittliche Verhältnis zwischen Kaufpreisen und den entsprechenden "vorläufigen Sachwerten" (= Substanzwerten) wider, die gemäß den Vorschriften der ImmoWertV errechnet wurden. Er wird in erster Linie differenziert nach Objektart (z.B. unterscheidet er sich für Einfamilienwohnhausgrundstücke von Geschäftsgrundstücken), Region (z.B. ist er in wirtschaftlich starken Regionen mit hohen Bodenwerten höher als in wirtschaftlich schwachen Regionen) und Objektgröße.

Durch die korrekte Anwendung des aus vergleichbaren Objekten abgeleiteten Sachwert-Marktanpassungsfaktors wird das Sachwertverfahren zu einem authentischen Vergleichspreisverfahren.

**ERMITTLUNG DER NORMALHERSTELLUNGSKOSTEN ZUM WERTERMITTLUNGSTICHTAG;
MODELL, QUELLE UND HERLEITUNG**

Die Kostenkennwerte gemäß der NHK 2010 werden in Euro pro Quadratmeter Brutto-Grundfläche (€/m² BGF) ausgewiesen. Diese Werte berücksichtigen die Kostengruppen 300 und 400 gemäß der DIN 276-11:2006, in denen **sowohl die Umsatzsteuer als auch die gängigen Baunebenkosten** (Kostengruppen 730 und 771 der DIN 276) enthalten sind. Es ist zu beachten, dass sie sich auf den Kostenstand des Jahres 2010 beziehen, spezifisch auf den Jahresdurchschnitt dieses Jahres. Vergl. ImmoWertV 21 – Anlage 4 (zu §12 Absatz 5 Satz 3) Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010).

ABLEITUNG DES SACHWERTS DES ZU BEWERTENDEN EIGENTUMS**AUFLISTUNG GEBÄUDEBEREICHE**

Gebäudedaten			
BGF gesamt:			389,00 m²
Haus			347,00 m²
Garage			22,00 m²
Gebäude			
Haus	347,00 m² x	756,00 €/m² =	262.332,00 €
Garage	22,00 m² x	680,00 €/m² =	14.960,00 €
	NHK (Basis 2010):		277.292,00 €
	NHK am Stichtag:		522.447,51 €
Sonstige Bauteile			
Eingangsvorbau			
Eingangsvorbau, überdacht und massiv ausgeführt			
	NHK (Basis 2010) Eingangsvorbau:		2.000,00 €
	NHK am Stichtag Eingangsvorbau:		3.768,21 €
Außentreppen - Vorbau			
4 Stufen x 400 €/Stufe			
	NHK (Basis 2010) Außentreppen - Vorbau:		1.600,00 €
	NHK am Stichtag Außentreppen - Vorbau:		3.014,57 €
Balkon			
1.000 € Grundbetrag + ca. 5m² x 750 €/m²			
	NHK (Basis 2010) Balkon:		4.750,00 €
	NHK am Stichtag Balkon:		8.949,50 €
Schleppgaube vorne			
einschl. Fenster 1.900 € Grundbetrag + 1.200 €/m² (Ansichtsfläche, Front)			
	NHK (Basis 2010) Schleppgaube vorne:		3.100,00 €
	NHK am Stichtag Schleppgaube vorne:		5.840,73 €
Schleppgaube hinten			
einschl. Fenster 1.900 € Grundbetrag + 1.200 €/m² (Ansichtsfläche, Front)			
	NHK (Basis 2010) Schleppgaube hinten:		3.100,00 €
	NHK am Stichtag Schleppgaube hinten:		5.840,73 €

Herstellungskosten (zum Bewertungsstichtag)	
Normgebäude:	522.447,51 €
Sonstige Bauteile:	27.413,74 €
Gebäudeherstellungskosten zum Bewertungsstichtag:	549.861,25 €

ABLEITUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN RESTNUTZUNGSDAUER UND GGF. DES FIKTIVEN BAUJAHRES; MODELL

Zur Berücksichtigung der nach Herstellung des Gebäudes vorgenommenen Modernisierungen auf die Reststandzeit des selbigen, wird das Modell zur Ableitung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer für Wohngebäude unter Berücksichtigung von Modernisierungen der ImmoWertV 21 zur Ermittlung eines fiktiven Baujahres genutzt.

Die genaue Herleitung findet sich unter dem Punkt „EINBEZUG DES MODERNISIERUNGSGRADES IN DIE RESTNUTZUNGSDAUER UND ABLEITUNG SELBIGER“.

Im Weiteren wird hierdurch für den Bewertungsbereich eine Restnutzungsdauer von 13 Jahren, und eine relative Restnutzungsdauer von 16,25% abgeleitet.

Selbige fließt in die lineare Alterswertminderung nach ImmoWertV 21 ein.

Alterswertminderung nach ImmoWertV 2021	
Modell:	linear
Gesamtnutzungsdauer:	80
Restnutzungsdauer:	13
prozentuale Restnutzungsdauer:	16,25 %
Faktor:	0,1625

Zeitwert	
Gebäude:	84.897,72 €
Sonstige Bauteile:	4.454,73 €

Vorläufiger Gebäudesachwert:	89.352,45 €
Vorläufiger Sachwert der Außenanlagen (4% pauschal):	3.574,10 €
Außenanlagen laut LGMB-Modell angelehnt an Sommerkletter mit pauschal 2-8% nach sachverständiger Einschätzung	

Vorläufiger Sachwert des Gebäudes mit Außenanlagen:	92.926,55 €
--	--------------------

Bodenwert des Grundstücks:	74.811,39 €
Ableitung des Bodenwertes des Grundstücks erfolgt detailliert im Kapitelunterpunkt 'Ableitung des Bodenwertes' und ist dort ausführlich ersichtlich.	

Vorläufiger Sachwert:	167.737,94 €
------------------------------	---------------------

Sachwertfaktor:	1,25
-----------------	------

Siehe 'Ableitung des Sachwertfaktors' in den Nebenrechnungen zum Sachwertverfahren	
marktübliche Zu- oder Abschläge (Faktor):	1,03145

marktangepasster, Vorläufiger Sachwert:	216.266,62 €
--	---------------------

Allgemeiner Unterhaltungsstau

Wie im Unterpunkt "Bauzustand (auch Baumängel, Bauschäden)" beschrieben, weist das Bewertungsobjekt und die baulichen Anlagen eine Vielzahl von Mängeln, Schäden und einen erheblichen Modernisierungs- und Instandsetzungsstau auf.

Dies wird mit einem pauschalen, prozentualen Abschlag in den besonderen, objektspezifischen Grundstücksmerkmalen sachverständig gewürdigt. Der Modernisierungsstau findet modellgerecht seine Würdigung im Ansatz der Modernisierungspunkte nach ImmoWertV 2021, Anlage 2.

Diese Wertminderung beinhaltet keine detaillierte Kostenanalyse von ggf. vorhandenen Bauschäden oder Baumängeln sondern stellt einen geschätzten Abschlag dar, den ein durchschnittlicher, rational handelnder Marktteilnehmer auf das Bewertungsobjekt vornehmen würde.

Ab- bzw. Zuschlag: - **38.927,99 €**

Marktangepasster Sachwert:

177.338,63 €

Sachwert (gerundet):

175.000,00 €

ERLÄUTERUNG DER NEBENRECHNUNGEN

EINBEZUG DES MODERNISIERUNGSGRADES IN DIE RESTNUTZUNGSDAUER UND ABLEITUNG SELBIGER

Genutzt wird das Modell zur Ableitung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer für Wohngebäude unter Berücksichtigung von Modernisierungen der ImmoWertV 2021 Anlage 2.

Zuerst werden im Modell Orientierungen zur Berücksichtigung von Modernisierungsmaßnahmen anhand von Modernisierungspunkten eingestuft. Hieraus ergibt sich eine Summe der Punkte für den jeweils zum Bewertungsstichtag oder kurz zuvor durchgeführte Maßnahmen. Selbige stellen den Modernisierungsgrad dar. Liegen die Maßnahmen länger zurück, sind sie nach dem genutzten Modell (ImmoWertV – Anlage 2, I. Punkt 1, Abs. 2) ggf. zu dämpfen. Sofern nicht modernisierte Elemente zeitgemäßen Ansprüchen genügen, sind hier entsprechende Punkte zu vergeben.

Gemäß dem im genutzten Modell sind sofern nicht modernisierte Bauelemente noch zeitgemäßen Ansprüchen genügen, entsprechende Punkte zu vergeben (ImmoWertV – Anlage 2, I. Punkt, „1. Punktevergabe für einzelne Modernisierungselemente“).

Es wurden vom Eigentümer keine Angaben zu Modernisierungen zur Verfügung gestellt. Von den Anwohnern wurde beim Ortstermin zu Protokoll gegeben, dass in den letzten 15-20 Jahren keine Modernisierungen stattgefunden haben. Daher wird im Weiteren nicht davon ausgegangen, dass es zu wertbeeinflussenden Modernisierungen innerhalb der letzten 15 Jahre kam.

Dies wird – da seit dem Baujahr augenscheinlich Modernisierungen an der Dachdämmung und den Fenstern vorgenommen wurden - sachverständig nach ImmoWertV 21, Anlage 2, Tabelle 2 gewürdigt mit einer Punktezahl von 1 Modernisierungspunkten.

Ableitung der Restnutzungsdauer des Bewertungsobjekts

Baujahr (sachverständig abgeleitet):	1948
Alter (gerundet in Jahren):	77
GND (nach ImmoWertV 2021, Anlage 1):	80

Relatives Alter (real): 0,9625

> 0,6 daher gilt für die Ableitung der Restnutzungsdauer:

$$RND = a \times \frac{\text{Alter}^2}{\text{GND}} - b \times \text{Alter} + c \times \text{GND}$$

Ermittlung der relativen Restnutzungsdauer nach ImmoWertV 21, Anlage 2, II.Abs(2)

Die modifizierte Restnutzungsdauer wird in dem Fall ermittelt nach der obigen Formel, in welche die Gesamtnutzungsdauer (GND) als auch das reale Alter und die in der folgenden Tabelle entnommenen Faktoren a, b und c eingesetzt werden.

Modernisierungspunkte	a	b	c	Ab rel. Alter
1	1,25	2,625	1,525	0,6

Die abgeleitete Restnutzungsdauer beträgt damit:

13

Die Restnutzungsdauer des Bewertungsabschnitts wird damit abgeleitet mit 13 Jahren; die relative Restnutzungsdauer mit 16,25%.

EINBEZUG DES BAUPREISINDEX

Die Anpassung der Normalherstellungskosten (NHK) aus dem Bezugsjahr an die preislichen Gegebenheiten zum Datum des Wertermittlungsstichtages erfolgt mithilfe des Verhältnisses zwischen dem Baupreisindex zum Wertermittlungszeitpunkt und dem Baupreisindex im Bezugsjahr (Basisjahr), welcher den Stand von 100 repräsentiert. Der Baupreisindex ist durch das Statistische Bundesamt veröffentlicht und dokumentiert. Sollte der Wertermittlungszeitpunkt in der Vergangenheit liegen, werden Baupreisindex-Werte aus den jährlichen Angaben durch Interpolation ermittelt. Für aktuelle Wertermittlungszeitpunkte, an denen noch kein amtlicher Index vorliegt, wird der zuletzt veröffentlichte Indexwert als Grundlage verwendet.

Baupreisindex (BPI)	
November 2010	90,6
genutzter BPI zum Stichtag:	170,7
Faktor:	1,88410596

Quelle: <https://bki.de/baupreisindex.html>

EINBEZUG DER AKTUELLEN PREISENTWICKLUNGEN - MARKTÜBLICHE ZU- UND ABSCHLÄGE

Seit dem Bewertungsstichtag der im Landesgrundstücksmarktbericht genutzten Modelle (1.1.2024) zur Sachwertfaktoren- und Liegenschaftszinsableitung gab es erhebliche, wertrelevante Marktbewegungen.

Unter Zuhilfenahme der Indexreihen des "Preisindizes für Wohnimmobilien nach Kreistypen" des Statistischen Bundesamts (Stand: 23. Dezember 2025 und der Ein Kategorisierung des Kreistyps unter Zuhilfenahme der Referenztabellen zu Raumgliederungen des BBSR (Bundesinstitut für Bau-, Stadt-

und Raumforschung), wird hierbei ein Umrechnungsfaktor abgeleitet, der die aktuellen Marktpreisentwicklungen abbildet.

Nebenrechnung - Preisentwicklung

Preisindex für Ein- und Zweifamilienhäuser in "ländlicher Kreis mit Verdichtungsansätzen".

Quelle: "Preisindex für Wohnimmobilien nach Kreistypen" des Statistischen Bundesamtes; Stand: 23. Dezember 2025

Stichtag des Modells im Landesgrundstücksmarktbericht des Landes
Rheinland-Pfalz 2025

1.1.2024

Preisindex - 1. Vierteljahr 2024

139,9

Preisindex - 3. Vierteljahr 2025

144,3

$$f = \frac{144,3}{139,9}$$

$$f = 1,0315$$

ABLEITUNG DER STANDARDSTUFE

Die Standardstufe wird in Anlehnung an die ImmoWertV, Anlage 4, Punkt III. "Beschreibung der Standards der baulichen Anlagen (Gebäudestandards) zur Ermittlung der Kostenkennwerte" abgeleitet.

Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!

[illegible]

Die Standardstufe wird nach sachverständiger Würdigung der objektspezifischen Merkmale abgeleitet mit:

2,71

ABLEITUNG DER NHK AUS DER STANDARDSTUFE

Für die einzelnen Bereiche des Bewertungsobjekts werden die NHK 2010 zur Standardstufe 2,71 wie folgt abgeleitet:

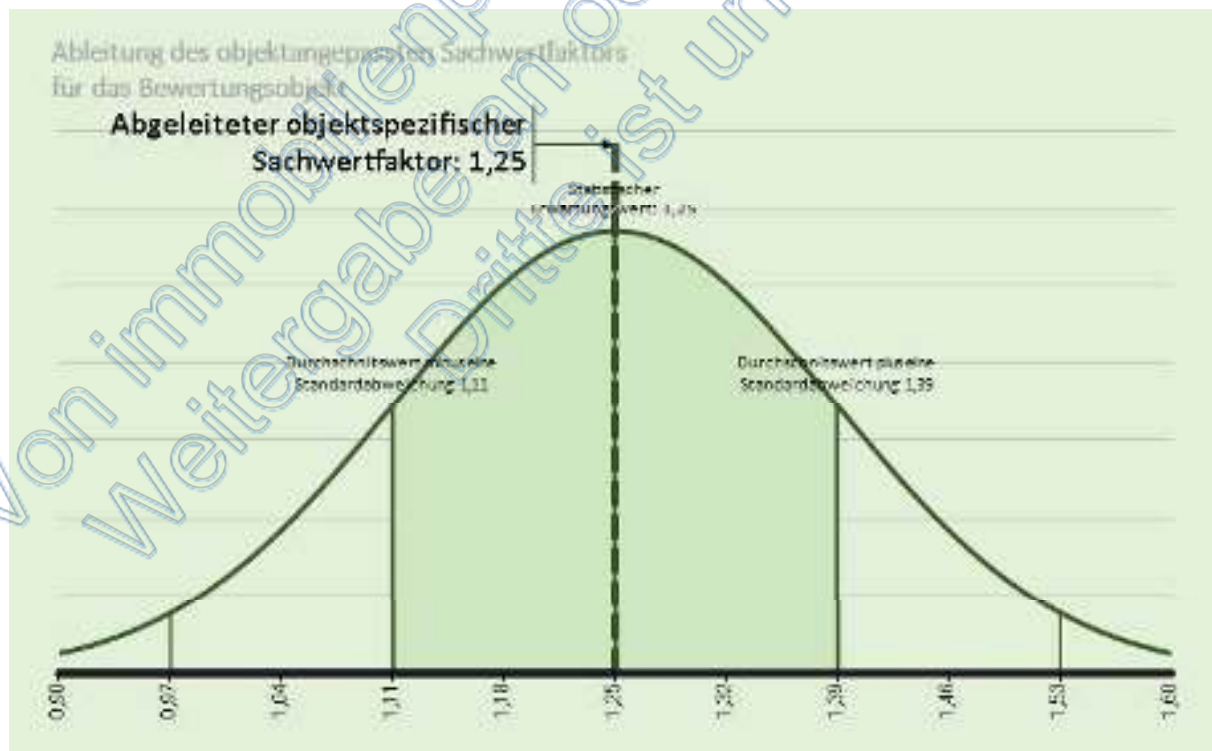
Gebäudeteil	NHK 2010
Haus	756 €/m ² BGF
Garage	580 €/m ² BGF

ABLEITUNG DES SACHWERTFAKTORS: MODELL, QUELLE UND HERLEITUNG

Der für das Bewertungsobjekt abgeleitete, objektbezogene Sachwertfaktor wurde auf Grundlage des im Landesgrundstücksmarktbericht des Landes Rheinland-Pfalz 2025 genutzten Modell abgeleitet.

Hierbei ergibt sich für das Bewertungsobjekt ein statistischer Erwartungswert für den Sachwertfaktor von 1,25 bei einer Standardabweichung des statistischen Modells von $\pm 0,14$. Dies ergibt einen Wertekorridor zwischen 1,11 und 1,39 in dem rechnerisch zu 68% (also rund zwei Drittel) der Fälle der ermittelte Sachwertfaktor nach Modell liegen sollte.

Der Sachwertfaktor wird nach sachverständiger Würdigung mit 1,25 (in diesem Fall mit dem statistischen Erwartungswert) abgeleitet:



Darstellung des statistischen Wertkorridors des objektangepassten Sachwertfaktors für das Bewertungsobjekt im Bereich plus-minus eine Standardabweichung.

ERTRAGSWERTVERFAHREN

DAS ERTRAGSWERTMODELL DER IMMOBILIENWERTERMITTLUNGSVERORDNUNG

Das Ertragswertverfahren kommt üblicherweise zum Einsatz, wenn bei dem zu bewertenden Grundstück bzw. den dortigen baulichen Anlagen die Erwirtschaftung von Rendite im Vordergrund steht.

Das Modell zur Ermittlung des Ertragswerts ist in den §§ 27-34 der ImmoWertV aus dem Jahr 2021 dargelegt.

Die Ermittlung des Ertragswerts gründet sich auf den am Markt üblich realisierbaren jährlichen Erträgen, insbesondere Mieten und Pachten, aus dem Grundstück. Die Gesamtsumme dieser Erträge wird als **Rohertrag** bezeichnet. Dennoch ist für die Bestimmung des vorläufigen Ertragswerts des Grundstücks der **Reinertrag** maßgeblich. Dieser Reinertrag ergibt sich aus dem Rohertrag abzüglich der **Bewirtschaftungskosten**, die der Eigentümer für die ordnungsgemäße Verwaltung, Erhaltung und Bewirtschaftung des Grundstücks aufwenden muss.

Das Ertragswertverfahren fußt auf der Annahme, dass der übrige Reinertrag, der dem Grundstückseigentümer verbleibt, die Verzinsung des Grundstückswerts (respektive des gezahlten Kaufpreises) darstellt. Daher wird der Ertragswert durch Kapitalisierung des Reinertrags als **Rentenbarwert** ermittelt.

Es ist hierbei zu beachten, dass der Reinertrag für ein bebautes Grundstück sowohl die Verzinsung des Grund und Bodens als auch der auf dem Grundstück befindlichen baulichen Anlagen (insbesondere Gebäude) und sonstigen Anlagen (z. B. Bepflanzungen) darstellt. Während der Grund und Boden als im Grunde unvergänglich angesehen wird, ist die (wirtschaftliche) Restnutzungsdauer der baulichen und sonstigen Anlagen zeitlich beschränkt.

Der Bodenwert wird in der Regel separat vom Wert der Gebäude und Außenanlagen im Vergleichswertverfahren (siehe §40 Abs.(1) ImmoWertV 21) ermittelt. Dies geschieht auf der Grundlage dessen, was der Boden wert wäre, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der auf den Bodenwert entfallende Reinertragsanteil ergibt sich durch Multiplikation des Bodenwerts mit dem (objektspezifisch angepassten) Liegenschaftszinssatz. Der Bodenertragsanteil stellt daher die ewige Rentenrate des Bodenwerts dar, da der Grund und Boden – im Gegensatz zu den baulichen Anlagen – mit einer unbegrenzten (ewigen) Nutzungsdauer in die Kalkulation mit einfließt.

Der Reinertragsanteil, der auf die baulichen Anlagen entfällt, ergibt sich aus der Differenz zwischen dem "(Gesamt-)Reinertrag des Grundstücks" und dem "Reinertragsanteil des Grund und Bodens".

Der vorläufige Ertragswert der baulichen Anlagen wird durch Kapitalisierung (d. h. Berechnung des Barwerts einer Zeitrente) des Reinertragsanteils der baulichen und sonstigen Anlagen unter Verwendung des (objektspezifisch angepassten) Liegenschaftszinssatzes und der Restnutzungsdauer ermittelt.

Der vorläufige Ertragswert ermittelt sich aus der Addition des "Bodenwerts" und dem "vorläufigen Ertragswert der baulichen Anlagen".

Eventuell vorhandene besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale, die bei der Ermittlung des vorläufigen Ertragswerts nicht berücksichtigt wurden, müssen angemessen bei der Ableitung des Ertragswerts aus dem marktanpassten vorläufigen Ertragswert berücksichtigt werden.

Das Ertragswertverfahren stellt im Wesentlichen insbesondere durch die Verwendung des aus Kaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes einen Vergleich der Kaufpreise auf der Grundlage der marktüblich erzielbaren Erträge des Grundstücks dar.

Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!

ERLÄUTERUNG DER VERWENDETEN BEGRIFFE BEI DER ERTRAGSWERTERMITTLUNG

ROHERTRAG (§31 ABS. (2) IMMOWERTV 21)

Der Rohertrag setzt sich zusammen aus sämtlichen Erträgen, die aus einem Grundstück bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung gemäß den gängigen Marktstandards erzielt werden. Bei der Feststellung des Rohertrags ist von den herkömmlichen (nachhaltig gesicherten) Ertragsmöglichkeiten des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) auszugehen. Die tatsächlichen Erträge können ebenfalls als marktübliche Erträge angesehen werden, sofern diese Marktüblichkeit entsprechen.

Falls die effektive Nutzung von Grundstücken oder Teilen davon von den üblichen, nachhaltig gesicherten Nutzungsmöglichkeiten abweicht und/oder abweichende Entgelte für die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Teilen davon im Vergleich zum üblichen Ertrag vorhanden sind, sollten für die Ermittlung des Rohertrags vorerst die für eine gängige Nutzung marktüblich erzielbaren Einnahmen berücksichtigt werden.

REINERTRAG (§31 ABS. (1) IMMOWERTV 21)

Um den Reinertrag zu ermitteln, werden lediglich diejenigen **Bewirtschaftungskosten** vom Rohertrag abgezogen, die der Eigentümer selbst zu tragen hat, das heißt, die nicht zusätzlich zum angesetzten Rohertrag auf die Mieter umgelegt werden können.

BEWIRTSCHAFTUNGSKOSTEN (§32 IMMOWERTV 2010)

Die Bewirtschaftungskosten sind Kosten, welche im Zuge ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und rechtmäßiger Nutzung des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) regelmäßig und marktüblich anfallen. Diese Bewirtschaftungskosten umfassen Verwaltungskosten, die Instandhaltungskosten, das Mietausfallwagnis und Betriebskosten.

Das Mietausfallwagnis bezieht sich insbesondere auf die Möglichkeit einer Ertragsminderung, die durch unentrichtete und uneinbringliche Miet- oder Pachtzinsen sowie sonstige Einnahmen oder vorübergehende Leerstände von Räumlichkeiten entsteht, die zur Vermietung, Verpachtung oder anderweitigen Nutzung bestimmt sind. Dies schließt auch das Risiko von uneinbringlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit rechtlichen Schritten zur Eintreibung von Zahlungen, zur Aufhebung von Mietverträgen oder zur Räumung (gemäß § 32 Abs. 4 ImmoWertV 21 und § 29 Satz 1 und 2 II. BV) ein.

Um den Reinertrag zu ermitteln, werden lediglich diejenigen Bewirtschaftungskosten vom Rohertrag abgezogen, die der Eigentümer selbst zu tragen hat, das heißt, die nicht zusätzlich zum angesetzten Rohertrag auf die Mieter umgelegt werden können.

ERTRAGSWERT / RENTENBARWERT (§29 UND §34 IMMOWERTV 21)

Der vorläufige Ertragswert verkörpert den am Wertermittlungstichtag bezogenen (einmaligen) Geldbetrag, der die Gesamtheit der aus dem Objekt während seiner Nutzungsdauer erzielbaren (Rein)Erträge inklusive Zinsen und Zinseszinsen widerspiegelt. Sämtliche Einkünfte aus allen Erträgen, die während der gesamten Nutzungsdauer noch erwirtschaftet werden – abgezinst auf die Wertverhältnisse zum Wertermittlungstichtag – korrespondieren wertmäßig mit dem vorläufigen Ertragswert des besagten Objekts.

Für die baulichen und anderen Anlagen ist als Nutzungsdauer die verbleibende Restnutzungsdauer anzusetzen, während für den Grund und Boden eine unbegrenzte (ewige) Nutzungsdauer angenommen wird (ewige Rente).

LIEGENSCHAFTSZINSSATZ / (21 ABS.(2) IMMOWERTV 21)

Der Liegenschaftszinssatz fungiert als rechnerisches Element im Rahmen des Ertragswertverfahrens. Er wird durch die Analyse passender Kaufpreise und der zugehörigen Reinerträge für Grundstücke von vergleichbarer Nutzung und Bebauung, die sich im Wesentlichen mit dem zu bewertenden Grundstück decken, als Durchschnittswert nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens abgeleitet (siehe § 21 Abs.(2) ImmoWertV 21). Die Einbeziehung eines (marktgerechten) Liegenschaftszinssatzes in die Wertermittlung mittels des Ertragswertverfahrens stellt somit sicher, dass dieses Verfahren ein Ergebnis liefert, welches marktkonform ist, das heißt dem Verkehrswert entspricht.

Der Liegenschaftszinssatz fungiert somit als Marktanpassungsfaktor an die Marktgegebenheiten im Ertragswertverfahren. Mithilfe des Liegenschaftszinses werden die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt erfasst, soweit diese nicht auf andere Weise berücksichtigt worden sind.

RESTNUTZUNGSDAUER (§4 I.V.M. §12 ABS.(5) IMOWERTV 21

Die Restnutzungsdauer bezeichnet den Zeitraum in Jahren, innerhalb dessen eine bauliche Struktur unter ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch ökonomisch genutzt werden kann. Für die Ermittlung der Restnutzungsdauer dient als erster Annäherungswert die Differenz zwischen der "üblichen Gesamtnutzungsdauer" und dem "tatsächlichen Alter zum Zeitpunkt der Wertermittlung" als Grundlage. Diese Größe wird jedoch erweitert (d.h. das Gebäude wird fiktiv verjüngt), wenn im zu bewertenden Objekt signifikante Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder wenn in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar notwendige Maßnahmen zur Beseitigung von Unterhaltungsstau sowie zur Modernisierung bereits als durchgeführt angenommen werden.

BESONDERE OBJEKTSPEZIFISCHE GRUNDSTÜCKSMERKMALE (§8 ABS.(3) IMMOWERTV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Merkmalen des Grundstücks sind alle individuellen Merkmale des Bewertungsobjekts zu verstehen, die von der üblichen Beschaffenheit vergleichbarer Objekte abweichen. Dazu gehören Abweichungen vom üblichen baulichen Zustand, eine ökonomische Überalterung, insbesondere bauliche Mängel und Schäden (siehe nachfolgende Erklärungen), rechtliche Verpflichtungen und Beschränkungen in Bezug auf das Grundstück oder Unterschiede zu den am Markt üblicherweise erzielbaren Erträgen. Sie können, soweit dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht, durch marktgerechte Zu- oder Abschläge oder in anderer geeigneter Weise berücksichtigt werden.

BAUMÄNGEL UND BAUSCHÄDEN (§8 ABS(3) IMMOWERTV 21)

Baumängel repräsentieren Fehler, die dem Gebäude in der Regel von Beginn an innewohnen – etwa aufgrund mangelhafter Umsetzung oder Planung. Ebenso können sie sich als funktionale oder ästhetische Defizite zeigen, bedingt durch die Weiterentwicklung von Standards oder Veränderungen in modischen Trends.

Bauschäden resultieren aus versäumter Instandhaltung, nicht oder nur teilweise durchgeführte Unterhaltungsmaßnahmen, nachträglichen äußeren Einwirkungen oder den Konsequenzen von Baumängeln.

Für korrigierbare Schäden und Mängel werden die damit einhergehenden Wertminderungen anhand der geschätzten Aufwendungen ermittelt, die für ihre Beseitigung erforderlich sind. Die Schätzung kann auf Grundlage pauschaler Ansätze erfolgen oder auf Basis von detaillierten Kostenkalkulationen für einzelne Positionen.

Der Bewertungssachverständige kann die tatsächlich notwendigen Ausgaben zur Wiederherstellung des normalen Baustatus in der Regel lediglich grob schätzen, da:

- lediglich eine zerstörungsfreie Sichtprüfung durch Augenschein durchgeführt wird,
- grundsätzlich keine sachverständige Begutachtung der Bauschäden erfolgt (hierfür ist die Beauftragung eines Sachverständigen für Schäden an Gebäuden notwendig).

Es wird ausdrücklich betont, dass die Angaben in dieser Wertermittlung ausschließlich auf Basis von Informationen des Auftraggebers, des Mieters usw. sowie einer visuellen Inaugenscheinnahme während des Ortstermins gemacht werden, ohne jegliche detaillierte Bestandsaufnahme, technische, chemische oder vergleichbare Funktionsprüfungen, Vorplanung oder Kostenschätzungen.

Es wird an dieser Stelle ausdrücklich noch einmal darauf hingewiesen, dass die Wertbeeinflussungen durch Sanierungsaufwendungen o. nicht auf differenzierten Kostenschätzungen einer hier nicht beauftragten Bauschadensbegutachtung beruhen, sondern anhand von Erfahrungswerten geschätzt werden. D.h., die Maßnahmen werden in dem Umfang und in der Höhe berücksichtigt, wie sie ein potentieller durchschnittlicher Käufer bei seiner Kaufentscheidung einschätzt und in den Kaufpreisverhandlungen üblicherweise durchsetzen kann. Die im Zuge der späteren Sanierung durch den Erwerber tatsächlich entstehenden Kosten können hiervon abweichen (z.B. aufgrund abweichender Ausführung).

ABLEITUNG DES ERTRAGSWERTS DES ZU BEWERTENDEN EIGENTUMS

AUFLISTUNG DER ERTRÄGE DES BEWERTUNGSEIGENTUMS

Gebäudeübersicht						
Bezeichnung	Fläche in m ²	Anzahl	Mietzins in €/m ²	monatlich	jährlich	
Wohnung	160	1	8,3	1.328,00 €	15.936,00 €	
Garage	1	1	0	- €	- €	
Rohertrag (Summe der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmiete):					15.936,00 €	
Bewirtschaftungskosten (nur Anteil des Vermieters):					3.070,34 €	
(siehe Nebenrechnung Bewirtschaftungskosten)						
Jährlicher Reinertrag:					12.865,66 €	

HERLEITUNG DES ERTRAGSWERTS DES BEWERTUNGSEIGENTUMS

Reinertragsanteil des Bodens			
Liegenschaftszinssatz x Bodenwert	1,83	74.811,39 €	
(Bodenwert siehe Bodenwertableitung in Nebenrechnung)			1.369,05 €
Ertrag der baulichen und sonstigen Anlagen:			11.496,61 €

Kapitalisierungsfaktor (gem. ImmoWertV 2021, §34 Abs. (2))			
Bei Liegenschaftszinssatz p=			1,83
und Restnutzungsdauer n=			13
$q = 1 + LZ$	$LZ = \frac{p}{100}$	q=	1,0183
Kapitalisierungsfaktor (KF) = $\frac{q^n - 1}{q^n \cdot (q - 1)}$			0,265857063
			0,023165184

Kapitalisierungsfaktor K=	11,47657881
---------------------------	-------------

Vorläufiger Ertragswert der baulichen und sonstigen Anlagen		
Ertrag der baulichen und sonstigen Anlagen		11.496,61 €
Kapitalisierungsfaktor x jährlicher Ertrag	11,477	11.496,61 €
vorläufiger Ertragswert der baulichen und sonstigen Anlagen		131.941,77 €

asdwf

Bodenwert	74.811,39 €
vorläufiger Ertragswert	206.753,16 €

marktübliche Zu- oder Abschläge (Faktor): 1,03145

marktangepasster vorläufiger Ertragswert	213.255,55 €
--	--------------

Besondere, objektspezifische Gebäudemerkmale	
--	--

Allgemeiner Unterhaltungsstau

Wie im Unterpunkt "Bauzustand (auch Baumängel, Bauschäden)" beschrieben, weist das Bewertungsobjekt und die baulichen Anlagen eine Vielzahl von Mängeln, Schäden und einen erheblichen Modernisierungs- und Instandsetzungsstau auf.

Dies wird mit einem pauschalen, prozentualen Abschlag in den besonderen, objektspezifischen Grundstücksmerkmalen sachverständig gewürdigt. Der Modernisierungsstau findet modellgerecht seine Würdigung im Ansatz der Modernisierungspunkte nach ImmoWertV 2021, Anlage 2.

Diese Wertminderung beinhaltet keine detaillierte Kostenanalyse von ggf. vorhandenen Bauschäden oder Baumängeln sondern stellt einen geschätzten Abschlag dar, den ein durchschnittlicher, rational handelnder Marktteilnehmer auf das Bewertungsobjekt vornehmen würde.

Ab- bzw. Zuschlag: - 38.386,00 €

Ertragswert: 174.869,55 €

Ertragswert (gerundet): 175.000,00 €

ERLÄUTERUNGEN DER NEBENRECHNUNGEN**PREISINDIZIERUNG DER BEWIRTSCHAFTUNGSKOSTEN**

Wie andere Kosten unterliegen auch die Bewirtschaftungskosten im Ertragswertverfahren den Anpassungen an die Kaufkraft im Markt. Da im Modell der ImmoWertV 2021 – Anlage 3 der Stichtag der Bewirtschaftungskosten modellkonform mit Oktober 2001 angegeben ist, müssen diese Daten an die aktuelle Kaufkraft angepasst werden. Dies geschieht unter Zuhilfenahme des Verbraucherpreisindex des statistischen Bundesamtes.

Verbraucherpreisindex

Index Oktober 2001:

77,1

Index des Monats Oktober des Jahres, das dem Stichtag der Ermittlung des Liegenschaftsinssatzes vorausgeht:

120,2

Faktor:

1,5590143

Quelle: Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes

BEWIRTSCHAFTUNGSKOSTEN, QUELLE UND HERLEITUNG

Die Bewirtschaftungskosten, bestehend aus Mietausfallwagnis, Instandhaltungskosten und Verwaltungskosten, leiten sich aus einem Ansatz ab, der der ImmoWertV, Anlage 3, „Modellansätze für Bewirtschaftungskosten“ entnommen ist. Hierbei werden die Instandhaltungs-, Verwaltungskosten und das Mietausfallwagnis separat ermittelt.

Für die Ableitung des Mietausfallwagnisses gilt ein pauschaler Ansatz in Höhe von 2% des Rohertrags.

Bewirtschaftungskosten nach ImmoWertV 21

Betriebskosten Stand 2001	
Verwaltungskosten je Wohnung (EFH & ZFH) (jährlich)	230,00 €
Verwaltungskosten je Eigentumswohnung (jährlich)	275,00 €
Verwaltungskosten je Garagenstellplatz (jährlich)	30,00 €
Instandhaltungskosten je m ² Wohnfläche (jährlich)	9,00 €
Instandhaltungskosten je Garage (jährlich)	68,00 €

Laut dem Modell des LGMB reduzieren sich bei außenliegenden Stellplätzen die Verwaltungs- und Instandhaltungskosten bei Carports auf 50%, bei offenen Stellplätzen im Außenbereich auf 25% der angegebenen Summe.

NEBENRECHNUNG - BEWIRTSCHAFTUNGSKOSTEN**Bewirtschaftungskosten**

Verwaltungskosten	Anz	Kosten (ad)	Anz x Kosten	Anz x Kosten x VFI
Garage	1	30,00 €	30,00 €	46,77 €
Wohnung	1	230,00 €	230,00 €	358,57 €
Instandhaltungskosten				
Wohnung	1	1.440,00 €	1.440,00 €	2.240,00 €
Garage	1	68,00 €	68,00 €	106,00 €
Mietausfallwagnis				
Mietausfallwagnis [2% Rohertrag]				319,00 €

Bewirtschaftungskosten gesamt:	3.070,34 €
---------------------------------------	-------------------

MIETE, QUELLE UND HERLEITUNG

Es wurde von den Mietern der aktuell gültige Mietvertrag vorgelegt. Allerdings ist dies ein Bestandsmietvertrag, dessen Nettokaltmiete sehr stark vom aktuell ortsüblichen Mietzins abweicht.

Der zur Kalkulation genutzte Mietzins pro Quadratmeter wurde auf Basis von Auswertungen diverser Onlinemietportale und deren aktuellen und historischen Mietdaten nach sachverständiger Würdigung und Differenzierung von Markt- bzw. Neuabschlussmiete und ortsüblicher Miete, als auch der Vergleich des im Marktsegment üblichen Mietzins durch den LGMB unter Würdigung des Erscheinungsbildes der Gebäude abgeleitet auf:

für das Objekt: Wohnung **8,30€/m²**

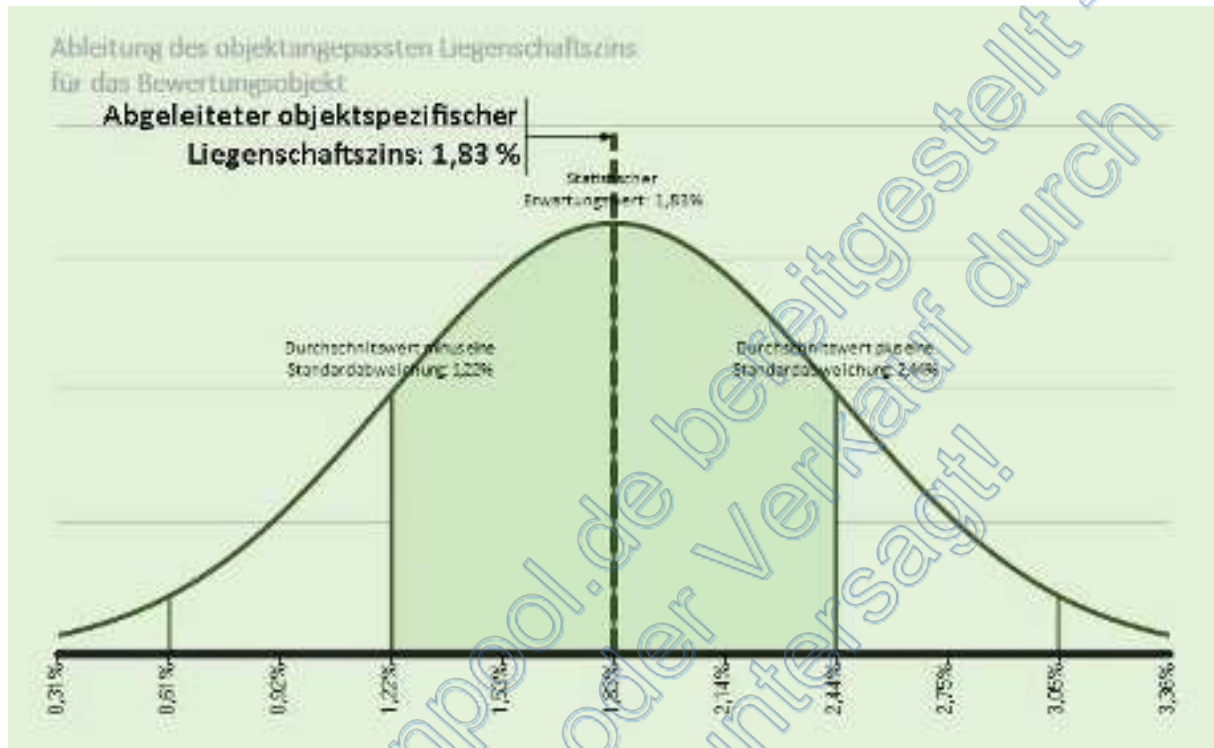
für das Objekt: Garage **0€/m²** (in der Wohnungsmiete auch im Bestandsvertrag enthalten)

ZUR ABLEITUNG DES LIEGENSCHAFTSZINS GENUTZTES MODELL

Der für das Bewertungsobjekt abgeleitete, objektbezogene Liegenschaftszinssatz wurde auf Grundlage des im Landesgrundstücksmarktbericht des Landes Rheinland-Pfalz 2025 genutzten Modells abgeleitet.

ABLEITUNG DES LIEGENSCHAFTSZINS

Hierbei ergibt sich für das Bewertungsobjekt ein statistischer Erwartungswert für den Liegenschaftszins von **1,83%** bei einer Standardabweichung des statistischen Modells von **±0,61%**. Dies ergibt einen Wertekorridor zwischen **1,22%** und **2,44%** in dem rechnerisch zu 68% (also rund zwei Drittel) der Fälle der ermittelte Liegenschaftszins nach Modell liegen sollte. Der Liegenschaftszins für das Bewertungsobjekt wird nach sachverständiger Einschätzung mit **1,83%** abgeleitet:



Darstellung des statistischen Wertekorridors des objektangepassten Liegenschaftszins für das Bewertungsobjekt im Bereich plus-minus eine Standardabweichung.

ANGABE DER ÜBLICHEN GESAMTNUTZUNGSDAUER

Die für diesen Gebäudetyp im Modell der ImmoWertV 21 vorgesehene Gesamtnutzungsdauer (GND) beträgt 80 Jahre und wird entsprechend so abgeleitet.

ANGABE DER ABGELEITETEN RESTNUTZUNGSDAUER

Die Restnutzungsdauer des zu bewertenden Wohneigentums wird mit 13 Jahren abgeleitet im Punkt: „EINBEZUG DES MODERNISIERUNGSGRADES IN DIE RESTNUTZUNGSDAUER UND ABLEITUNG SELBIGER“.

EINBEZUG DES MODERNISIERUNGSGRADES IN DIE RESTNUTZUNGSDAUER UND ABLEITUNG SELBIGER

Genutzt wird das Modell zur Ableitung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer für Wohngebäude unter Berücksichtigung von Modernisierungen der ImmoWertV 2021 Anlage 2.

Zuerst werden im Modell Orientierungen zur Berücksichtigung von Modernisierungsmaßnahmen anhand von Modernisierungspunkten eingestuft. Hieraus ergibt sich eine Summe der Punkte für den jeweils zum Bewertungsstichtag oder kurz zuvor durchgeführte Maßnahmen. Selbige stellen den Modernisierungsgrad dar. Liegen die Maßnahmen länger zurück, sind sie nach dem genutzten Modell (ImmoWertV – Anlage 2, I. Punkt 1, Abs. 2) ggf. zu dämpfen. Sofern nicht modernisierte Elemente zeitgemäßen Ansprüchen genügen, sind hier entsprechende Punkte zu vergeben.

Gemäß dem im genutzten Modell sind sofern nicht modernisierte Bauelemente noch zeitgemäßen Ansprüchen genügen, entsprechende Punkte zu vergeben (ImmoWertV – Anlage 2, I. Punkt, „1. Punktevergabe für einzelne Modernisierungselemente“).

Es wurden von den Parteien keine Unterlagen zu Modernisierungen und/oder Erweiterungen zur Verfügung gestellt.

Von den Anwohnern wurde beim Ortstermin zu Protokoll gegeben, dass in den letzten 15-20 Jahren keine Modernisierungen stattgefunden haben. Daher wird im Weiteren nicht davon ausgegangen, dass es zu wertbeeinflussenden Modernisierungen innerhalb der letzten 15 Jahre kam.

Dies wird sachverständig nach ImmoWertV 21, Anlage 2, Tabelle 2 gewürdigt mit einer Punktezahl von 1 Modernisierungspunkten.

Ableitung der Restnutzungsdauer des Bewertungsobjekts				
Baujahr (sachverständig abgeleitet):				1948
Alter (gerundet in Jahren):				77
GND (nach ImmoWertV 2021, Anlage 1):				80
Relatives Alter (real):				0,9625
> 0,6 daher gilt für die Ableitung der Restnutzungsdauer:				
$RND = a \times \frac{\text{Alter}^2}{\text{GND}} - b \times \text{Alter} + c \times \text{GND}$				
Ermittlung der relativen Restnutzungsdauer nach ImmoWertV 21, Anlage 2, II. Abs(2)				
Die modifizierte Restnutzungsdauer wird in dem Fall ermittelt nach der obigen Formel, in welche die Gesamtnutzungsdauer (GND) als auch das reale Alter und die in der folgenden Tabelle entnommenen Faktoren a, b und c eingesetzt werden.				
Modernisierungspunkte	a	b	c	Ab rel. Alter
1	1,25	2,625	1,525	0,6
Die abgeleitete Restnutzungsdauer beträgt damit:				13

Die Restnutzungsdauer des Bewertungsabschnitts wird damit abgeleitet mit 13 Jahren; die relative Restnutzungsdauer mit 16,25%.

EINBEZUG DER AKTUELLEN PREISENTWICKLUNGEN - MARKTÜBLICHE ZU UND ABSCHLÄGE

Seit dem Bewertungsstichtag der im Landesgrundstücksmarktbericht genutzten Modelle (1.1.2024) zur Sachwertfaktoren- und Liegenschaftszinsableitung gab es erhebliche, wertrelevante Marktbewegungen.

Unter Zuhilfenahme der Indexreihen des "Preisindizes für Wohnimmobilien nach Kreistypen" des Statistischen Bundesamts (Stand: 23. Dezember 2025 und der Ein Kategorisierung des Kreistyps unter Zuhilfenahme der Referenztabelle zu Raumgliederungen des BBSR (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung), wird hierbei ein Umrechnenfaktor abgeleitet, der die aktuellen Marktpreisentwicklungen abbildet.

Einordnung des Kreises des Bewertungsobjekts als "ländlicher Kreis mit Verdichtungsansätzen"

Nebenrechnung - Preisentwicklung

Preisindex für Ein- und Zweifamilienhäuser in "ländlicher Kreis mit Verdichtungsansätzen",

Quelle: "Preisindex für Wohnimmobilien nach Kreistypen" des Statistischen Bundesamtes; Stand: 23. Dezember 2025

Stichtag des Modells im Landesgrundstücksmarktbericht des Landes
Rheinland-Pfalz 2025

1.1.2024

Preisindex - 1. Vierteljahr 2024

139,9

Preisindex - 3. Vierteljahr 2025

144,3

$$f = \frac{144,3}{139,9}$$

$$f = 1,0315$$

**ABLEITUNG DES VERKEHRS-/MARKTWERTES AUS DEN VERFAHRENERGEBNISSEN
(BEGRÜNDUNG EVTL. ERFORDERLICHEN ZU- UND ABSCHLÄGEN VOM ERTRAGSWERT,
MARKTANPASSUNG SACHWERT ODER VERGLEICHSWERT)****PLAUSIBILISIERUNG DES SACHWERTES ÜBER DEN ERTRAGSWERT**

Der zur Plausibilisierung des Sachwertverfahrens genutzte Ertragswert wird zur Überprüfung ungerundet ins Verhältnis zu selbigem gesetzt

$$177.338,63 \text{ € (SW)} / 174.869,55 \text{ € (EW)} = 1,014$$

Daraus ergibt sich eine Abweichung von -1,41%.

Das Ergebnis wird daher vom Sachverständigen als plausibel angesehen

ABLEITUNG DES VERKEHRSWERTES

Das hier genutzte primäre Wertermittlungsverfahren, für das Bewertungsobjekt, ist das Sachwertverfahren. Ihm kommt in der Ableitung des schlussendlichen Verkehrswerts die Hauptrolle zu (Einrechnung 100%). Der zur Stützung herangezogene Ertragswert wird zur Plausibilisierung genutzt und fließt nicht in die Ableitung des Verkehrswerts ein (Einrechnung 0%).

$$177.338,63 \text{ €} \times 100\% + 174.869,55 \text{ €} \times 0\% = \mathbf{177.338,63 \text{ €}}$$

gerundet: 175.000,00 €

Der Verkehrswert des zu bewertenden Grundstücks in Serrigerstraße 11, 54439 Saarburg

Flur:	Flur 15
Flurnummer:	Nr. 572/145
Gemarkung:	Saarburg

Wird zum Wertermittlungstichtag, dem 13. November 2025 auf rund

175.000,00 €

In Worten:

einhundertfünfundsiebzigtausend Euro

geschätzt.

DATUM, STEMPEL, UNTERSCHRIFT

Konz, den 12. Januar 2026

HINWEISE ZUM URHEBERRECHTSSCHUTZ UND ZUR HAFTUNG

Dieses Gutachten entstand zur Ermittlung des Verkehrswerts in der Zwangsversteigerungssache Aktenzeichen 23 K 94/25 aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Amtsgericht Trier vom 1.10.2025.

Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit des ermittelten Verkehrswerts. Die sonstigen Beschreibungen und Ergebnisse unterliegen nicht der Haftung.

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt, sofern der Auftraggeber oder (im Falle einer vereinbarten Drittverwendung) ein Dritter Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen, in Fällen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, sowie in Fällen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

In sonstigen Fällen der leichten Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). In einem solchen Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung des Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertreters und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Die Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität von Informationen und Daten, die von Dritten im Rahmen der Gutachtenbearbeitung bezogen oder übermittelt werden, ist auf die Höhe des für den Auftragnehmer möglichen Rückgriffs gegen den jeweiligen Dritten beschränkt.

Eine über das Vorstehende hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen bzw. ist für jeden Einzelfall auf maximal 150.000,00 EUR begrenzt.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die im Gutachten enthaltenen Karten (z. B. Straßenkarte, Stadtplan, Lageplan, Luftbild, u. ä.) und Daten urheberrechtlich geschützt sind. Sie dürfen nicht aus dem Gutachten separiert und/oder einer anderen Nutzung zugeführt werden. Falls das Gutachten im Internet veröffentlicht wird, wird zudem darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung nicht für kommerzielle Zwecke gestattet ist. Im Kontext von Zwangsversteigerungen darf das Gutachten bis maximal zum Ende des Zwangsversteigerungsverfahrens veröffentlicht werden, in anderen Fällen maximal für die Dauer von 6 Monaten.

BESCHREIBUNG DER GETROFFENEN ANNAHMEN

Es werden, wenn Annahmen getroffen werden, ausdrücklich darauf hingewiesen. Die Angaben des Auftraggebers wurden entsprechend im Gutachten erwähnt. Es gab nach augenscheinlicher Prüfung keine offensichtlichen Hinweise auf deren Unplausibilität, weswegen sie als begründete Annahmen in das Gutachten einfließen, auf denen z.T. die Ableitung oder Einschätzung der Einflussgrößen abgestellt sind.

Insbesondere die Angaben zur Bruttogeschossfläche, der Wohnfläche und dem Zustand des Gebäudes im Inneren basieren weitestgehend auf plausiblen Annahmen und/oder Planunterlagen.

Der Spitzboden konnte zum Ortstermin nicht begangen werden. Ein Aufmaß wurde nicht erstellt.

ERGÄNZENDE ANLAGEN

LITERATURVERZEICHNIS

Landesgrundstücksmarktbericht Rheinland-Pfalz – 2023 (LGMB 2023)

Landesgrundstücksmarktbericht Rheinland-Pfalz – 2025 (LGMB 2025)

Sprengnetter, Lehrbuch und Kommentar, Teil 5-16

Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346))

Bildkommentar DIN 276 / DIN 277

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) - vom 24. November 1998.

ANLAGENVERZEICHNIS

Flächennutzungsplan (ohne Maßstab)

Liegenschaftsplan 1:1.000

Übersichtsplan 1:10.000

Regionalkarte 1:50.000

Energieausweis aus dem Jahre 2008

Fotos um das Bewertungsobjekt

PLÄNE ZUM BEWERTUNGSOBJEKT

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!

Flächennutzungsplan – ohne Maßstab

Flächennutzungsplan (gezoomter Ausschnitt) – ohne Maßstab

Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!

ÜBERSICHTSPLAN (MAßSTAB 1:10.000)

Maßstab (im Papierdruck): 1:10.000

Ausdehnung: 1.700 m x 1.700 m



0

1.000 m

Regionalkarte in verschiedenen Maßstäben. Die Regionalkarte ist unter der Creative-Commons-Lizenz "Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen" 2.0 verfügbar

Die Regionalkarte enthält u.a. Informationen zur Siedlungsstruktur, zur Flächennutzung und zur überörtlichen Verkehrsinfrastruktur. Die Karte liegt flächendeckend für Deutschland vor und wird im Maßstabsbereich 1:20.000 bis 1:100.000 angeboten. Das Kartenmaterial basiert auf den Daten von © OpenStreetMap und steht gemäß der Open Data Commons Open Database Lizenz (ODbL) zur freien Nutzung zur Verfügung. Der Kartenausschnitt ist entsprechend der Creative-Commons-Lizenz (CC BY-SA) lizenziert und darf auch für gewerbliche Zwecke genutzt werden. Bei der weiteren Verwendung der Karte ist die Quellenangabe unverändert mitzuführen.

Datenquelle

OpenStreetMap-Mitwirkende Stand: 2026

REGIONALKARTE (MAßSTAB 1:50.000)

Maßstab (im Papierdruck): 1:50.000

Ausdehnung: 8.500 m x 8.500 m



0

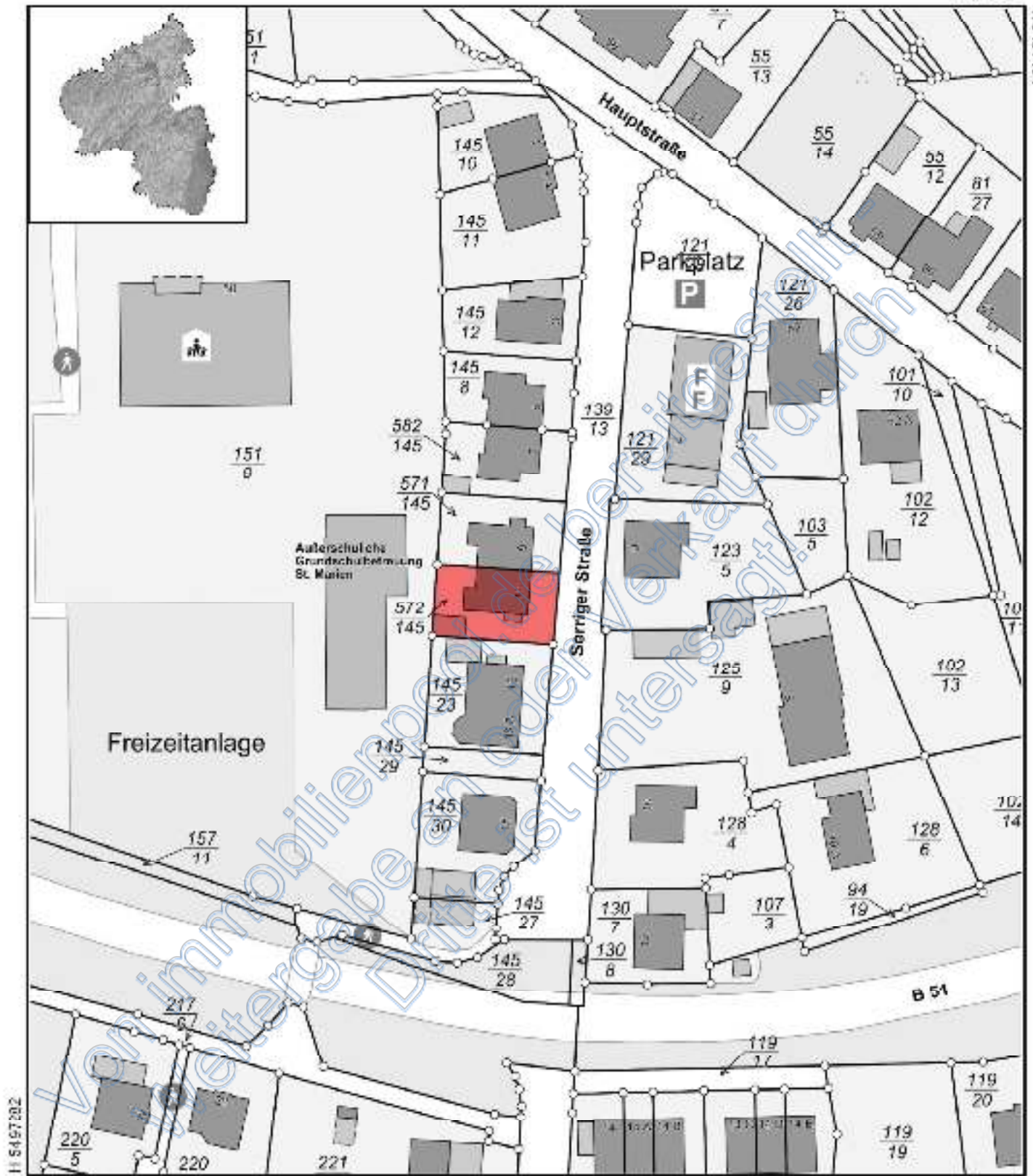
5.000 m

Regionalkarte in verschiedenen Maßstäben. Die Regionalkarte ist unter der Creative-Commons-Lizenz "Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen" 2.0 verfügbar

Die Regionalkarte enthält u.a. Informationen zur Siedlungsstruktur, zur Flächennutzung und zur überörtlichen Verkehrsinfrastruktur. Die Karte liegt flächendeckend für Deutschland vor und wird im Maßstabsbereich 1:20.000 bis 1:100.000 angeboten. Das Kartenmaterial basiert auf den Daten von © OpenStreetMap und steht gemäß der Open Data Commons Open Database Lizenz (ODbL) zur freien Nutzung zur Verfügung. Der Kartenausschnitt ist entsprechend der Creative-Commons-Lizenz (CC BY-SA) lizenziert und darf auch für gewerbliche Zwecke genutzt werden. Bei der weiteren Verwendung der Karte ist die Quellenangabe unverändert mitzuführen.

Datenquelle

OpenStreetMap-Mitwirkende Stand: 2026



Datum: 12.1.2026
Notiz

Maßstab: 1 : 1000



ENERGIEAUSWEIS

Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!

Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!

Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!



Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!

Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!

BERECHNUNGEN, FOTOS UND DERGLEICHEN

BILDER VOM BEWERTUNGSOBJEKT/KONTEXT



Bewertungsobjekt von der Straßenseite aus gesehen.



Traufe des Bewertungsobjekts mit exemplarischer Darstellung des Erhaltungszustands bzw. Baumängel.



Bewertungsobjekt mit Nachbarbebauung.



Bewertungsobjekt mit Blick auf den Eingangsbereich



Hauseingangstür des Bewertungsobjekts



Fenster im Außenbereich außerhalb der thermischen Hülle



Fenster im Außenbereich außerhalb der thermischen Hülle



Sockelbereich des Bewertungsobjekts zur Straßenseite hin.



Zuwegung zum Eingangsbereich des Bewertungsobjekts



Blick in den Vorgarten des Bewertungsobjekts

Blick auf das Bewertungsobjekt und die Nachbarbebauung vom öffentlich zugänglichen, rückwärtigen Bereich.



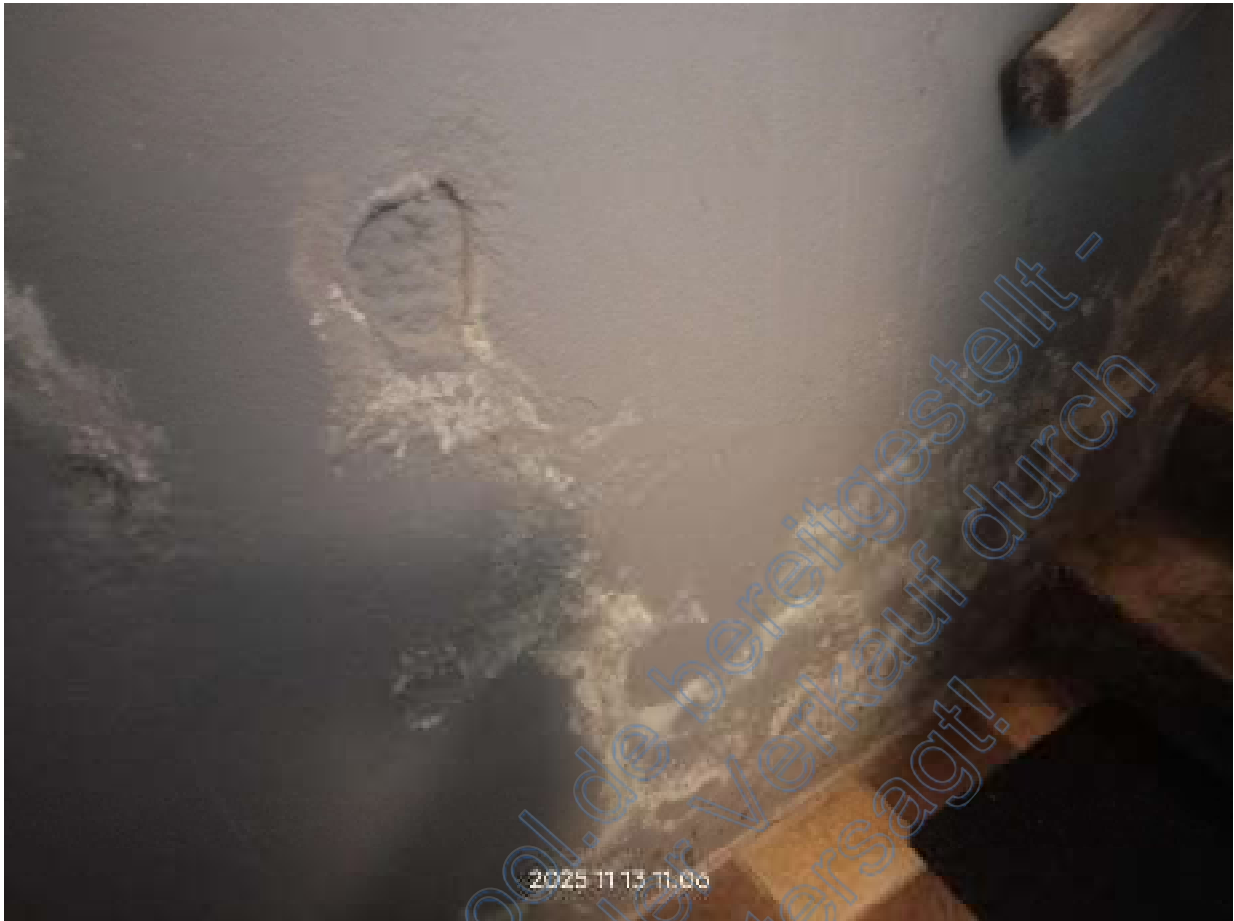
Blick auf das Bewertungsobjekt (Wohngebäude und Garagenstellplatz) und die Nachbarbebauung vom öffentlich zugänglichen, rückwärtigen Bereich.



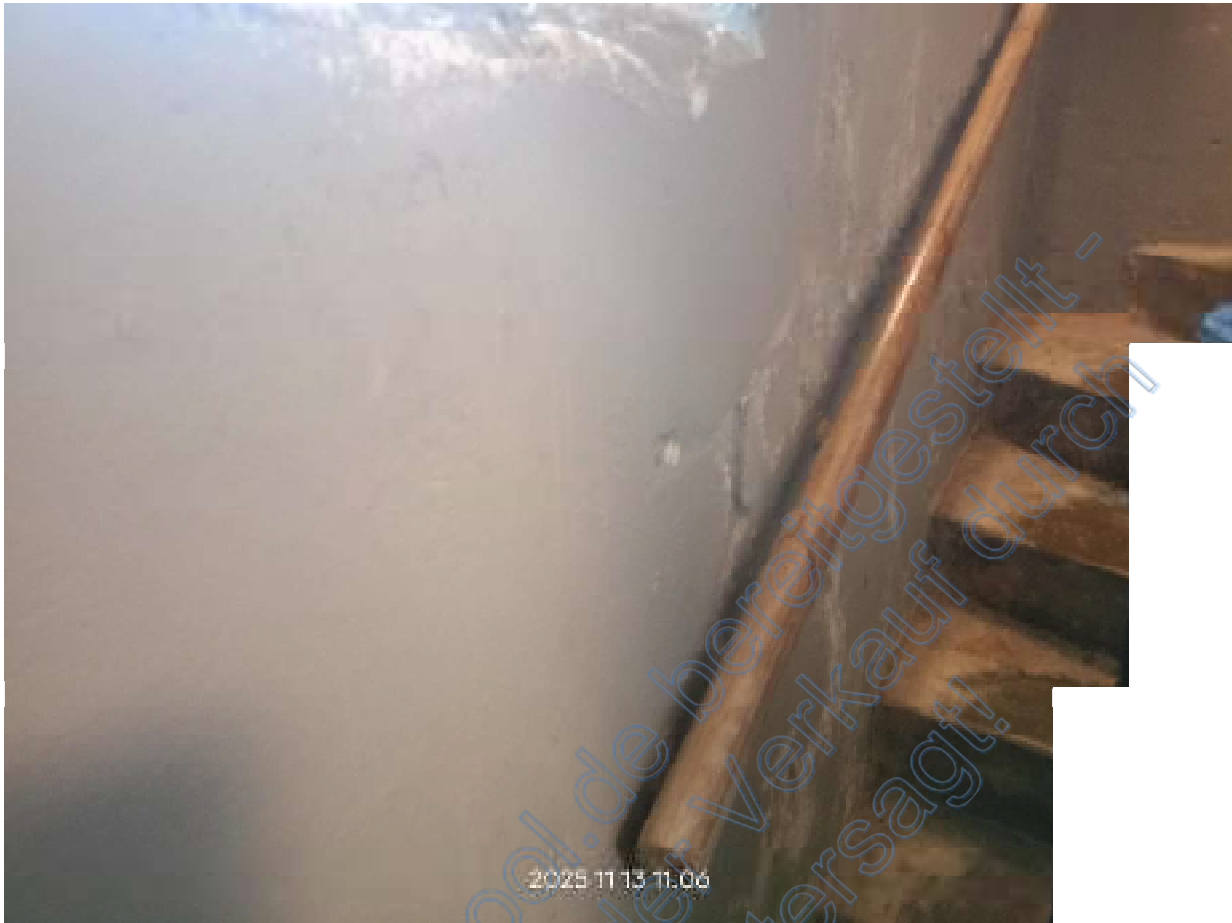
Blick auf den Garagenstellplatz mit exemplarischer Darstellung des Instandhaltungssatus und Erhaltungszustands



Feuchtigkeitsschaden im Untergeschoss mit Ausblühungen.



Feuchtigkeitsschaden im Untergeschoss mit Ausblühungen.



Feuchtigkeitsschaden im Untergeschoss mit Ausblühungen.



Zugang zu den Heizung- bzw. Energieträgern mit z.T. mangelhaftem oder nicht vorhandenem Brandschutz.



Blick auf den rückwärtigen Bereich des Wohngebäudes mit erkennbaren Verwitterungsspuren an den Außenbauteilen.



Blick auf den rückwärtigen Bereich des Wohngebäudes mit erkennbaren Verwitterungsspuren an den Außenbauteilen.
Fehlende Absperrung bzw. Außentreppe im vom Garten aus gesehen oberen Wohngeschoss.



Blick auf die auf dem Bewertungsgrundstück vorhandene Garage mit starken Verwitterungsspuren an der Außenhülle bzw. Befall.

F u h i g e i i e r B u a s i n r a l e r G r g .



Durchbrüche im Kellergeschoss bezüglich Versorgungstechnik



Durchbrüche im Kellergeschoss bezüglich Versorgungstechnik



Laut Zutprotokollgabe auf dem Ortstermin teildefekte Versorgungstechnik. Risse in der Bausubstanz als exemplarische Darstellung des Unterhaltungsstaus.



Durchbrüche im Kellergeschoss bezüglich Versorgungstechnik. Rissbildung in der Tragsubstanz.



Rissbildung in der Tragsubstanz im Kellergeschoss



Durchbrüche im Kellergeschoss bezüglich Versorgungstechnik. Rissbildung in der Tragsubstanz.



Sicherungskasten



Durchbrüche und -führungen im Kellergeschoss bezüglich Versorgungstechnik, Rissbildung und allgemeiner Zustand in der Tragsubstanz.



Beschädigungen und erhebliche Gebrauchsspuren an der Geschosstreppe.



Rollladenkästen im Erdgeschoss bei stichprobenartiger Überprüfung.



Außenwandbereich im Innenraum des Wohngebäudes mit exemplarischer Darstellung des Instandhaltungszustaus.



Fliesen im Sanitärbereich (gerissen) mit losem Spalt bei der Badewanne im Badezimmer des Bewertungsobjekts.



Deckenbereich im Innenraum mit Rissen und Instandhaltungstau.



Dachflächenfenster im Dachgeschoss mit Feuchtigkeits- und Verwitterungsspuren im Innenbereich.



Übergang vom Innenbereich auf die Außenflächen mit Instandhaltungsschau.



Schadhafte Stellen an der unteren Seite der Decke zwischen Dachgeschoss und Obergeschoss. Laut Zurprotokollgabe auf dem Ortstermin durch die anwesenden Mieter durch eindringendes Wasser der Dachhülle.



Dämmung im nichtausgebauten Bereich des Dachgeschosses mit stark beschädigter, fehlender oder nicht mehr funktionaler Metallbahn.



Dämmung im nichtausgebauten Bereich des Dachgeschosses mit stark beschädigter, fehlender oder nicht mehr funktionaler Metallbahn.



Außenöffnung im nichtausgebauten Bereich des Dachgeschosses mit starken Verwitterungsspuren und nicht fachgerechter Ausführung.



Feuchtigkeitsschäden an der Geschossdecke vom Dachgeschoss in das Obergeschoss vom nichtausgebauten Dachgeschoss.



Lose Stufen im Außenbereich.



Instandhaltungssatz und Verwitterungsspuren an der Gebäudehülle im Außenbereich.



Instandhaltungssatz und Verwitterungsspuren an der Gebäudehülle im Außenbereich.